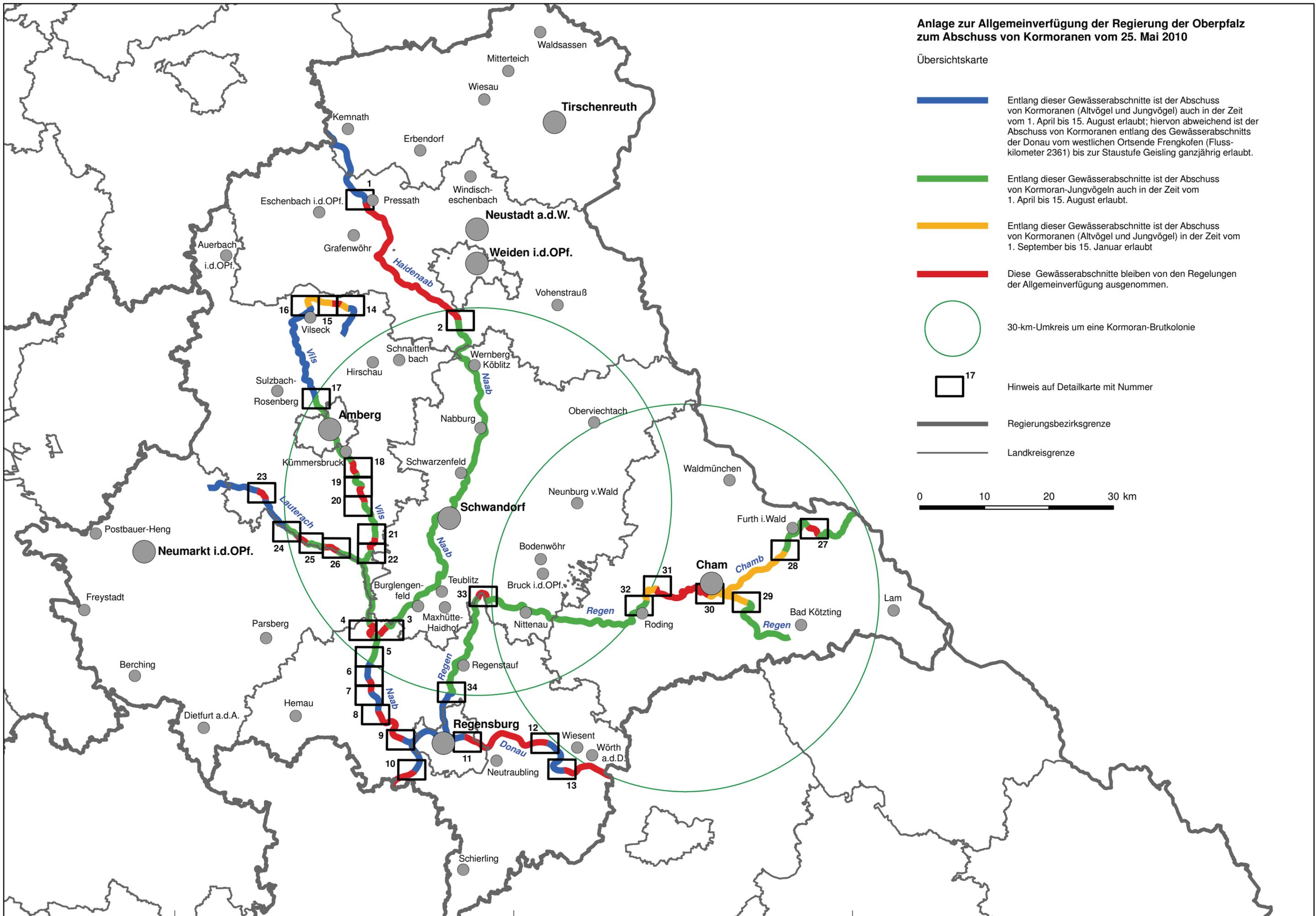


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Übersichtskarte

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  30-km-Umkreis um eine Kormoran-Brutkolonie
-  Hinweis auf Detailkarte mit Nummer
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Landkreisgrenze

0 10 20 30 km



**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 1

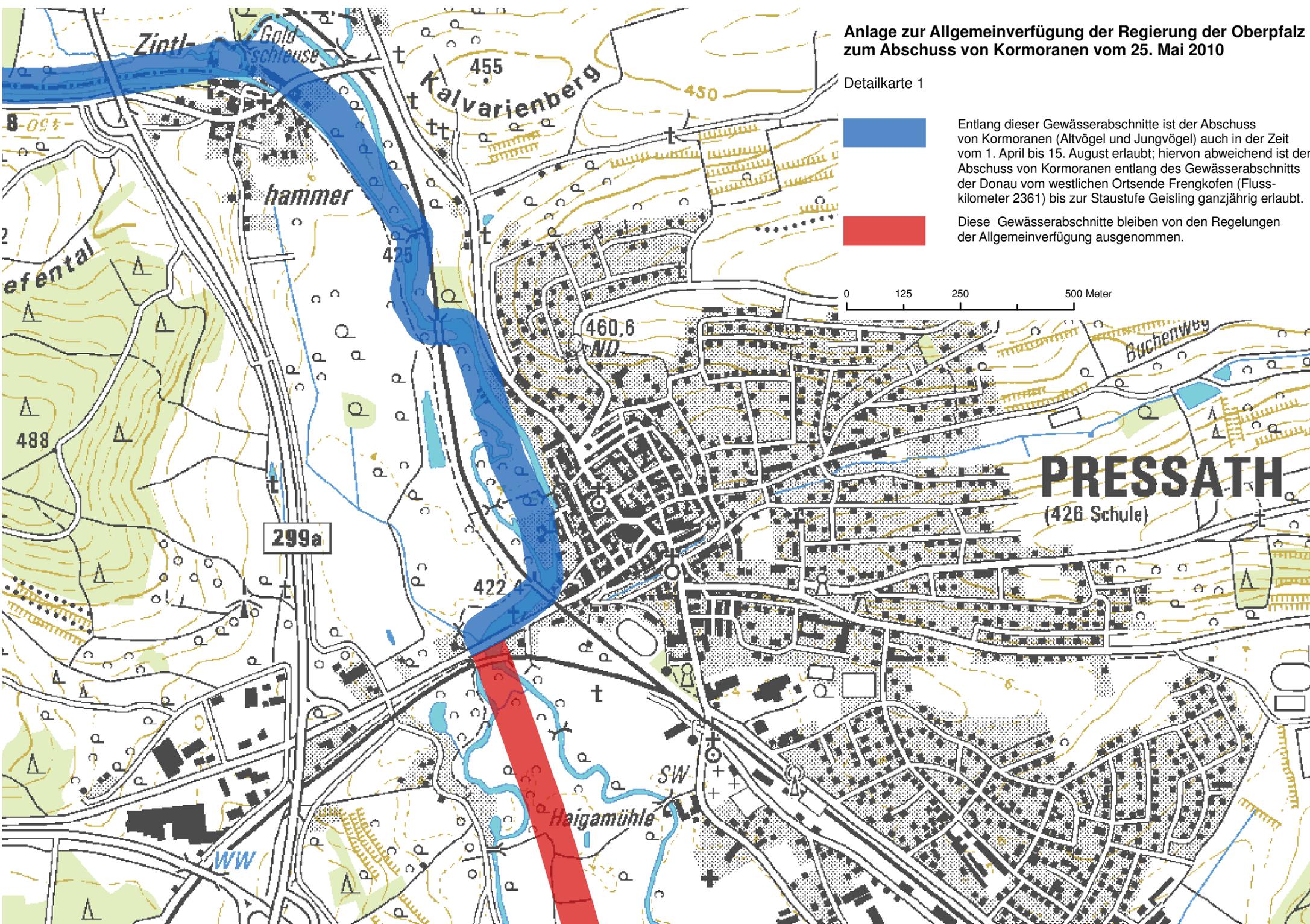


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



PRESSATH
(426 Schule)

Zintl-
Gold-
schleuse

455
Kalvarienberg

hammer

299a

460,6
ND

Buchenweg

422

Haigamühle

SW

WW

efental

488

**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

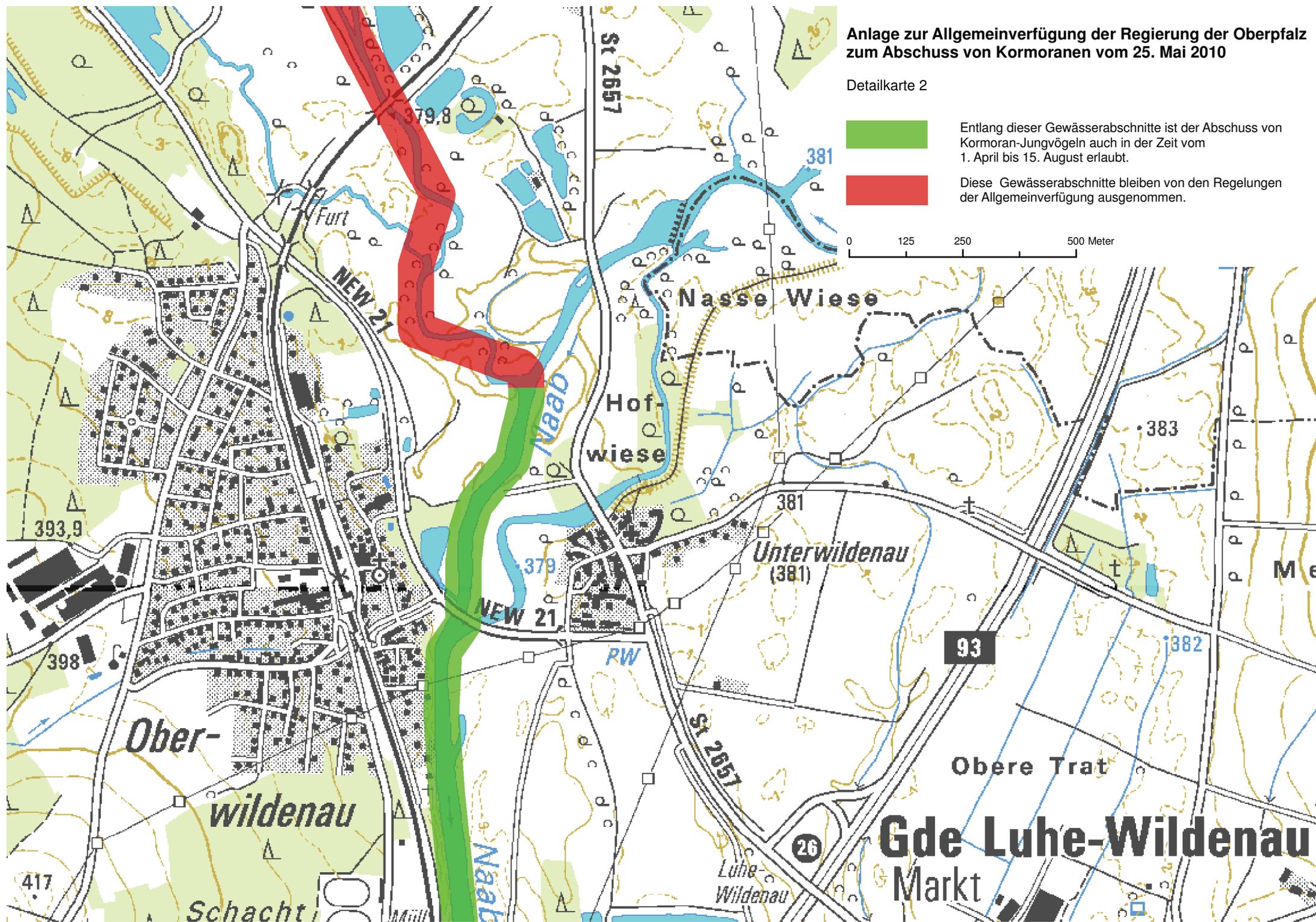
Detailkarte 2

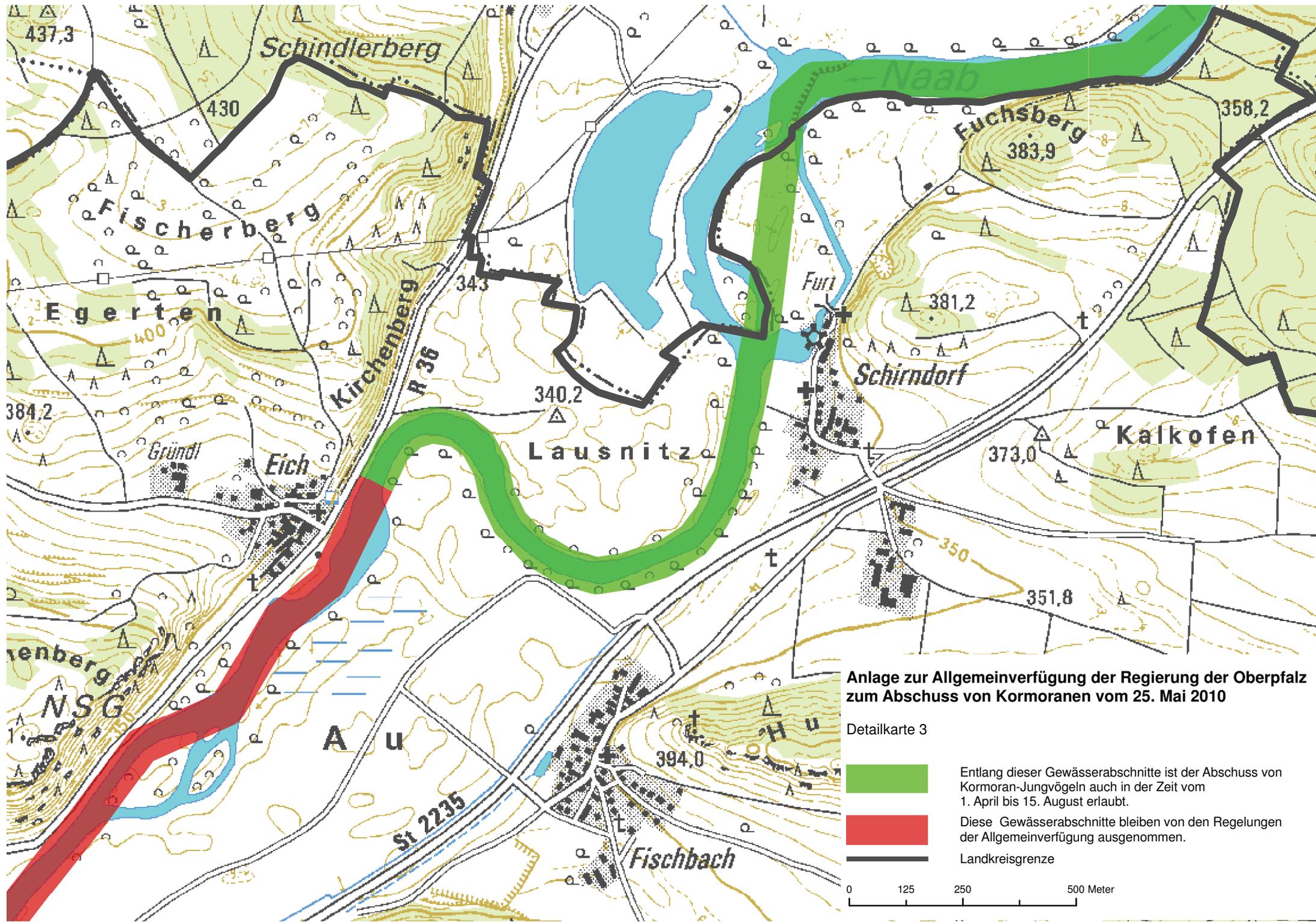


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.





Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 3

- Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
- Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
- Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter

Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

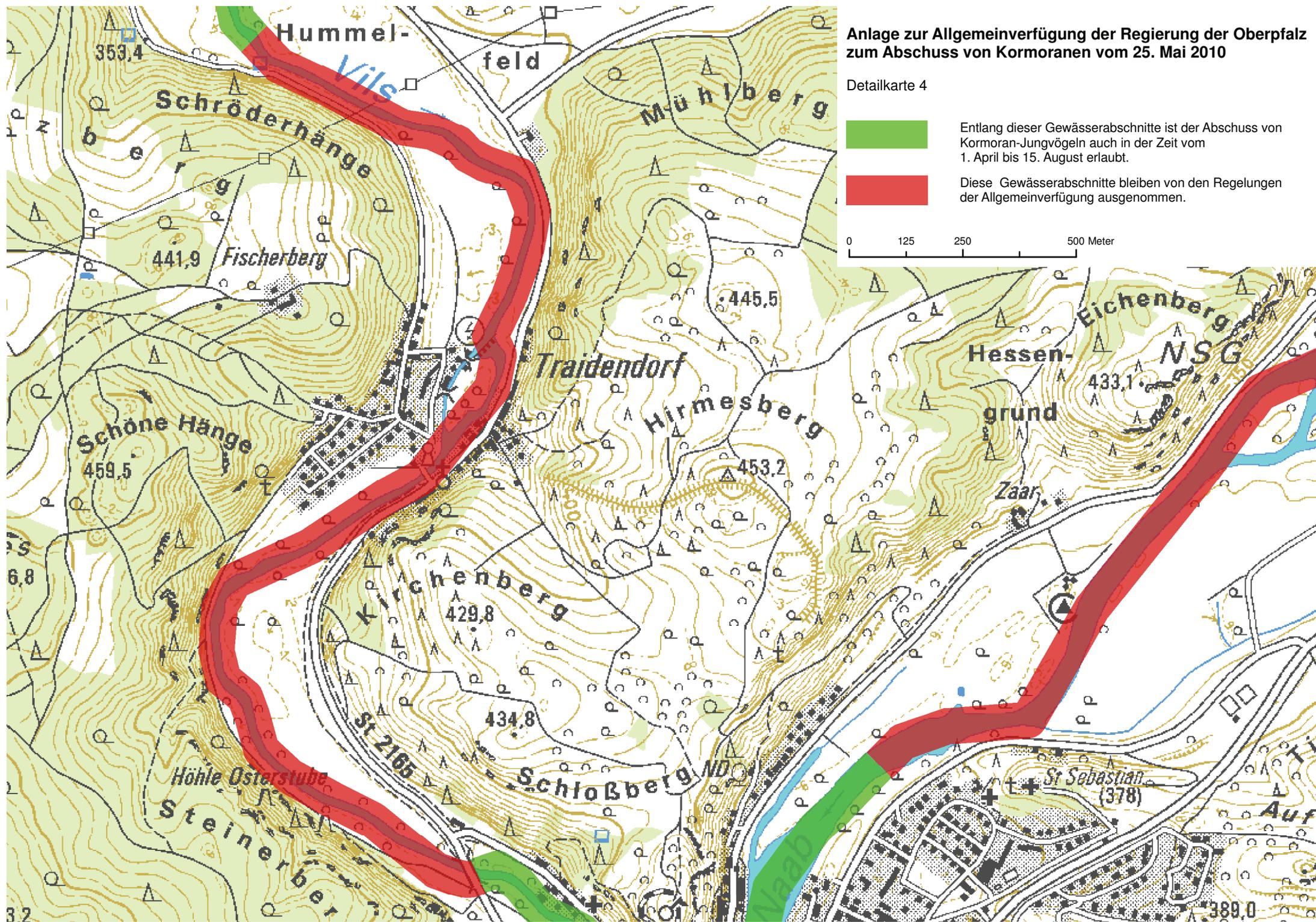
Detailkarte 4



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 5

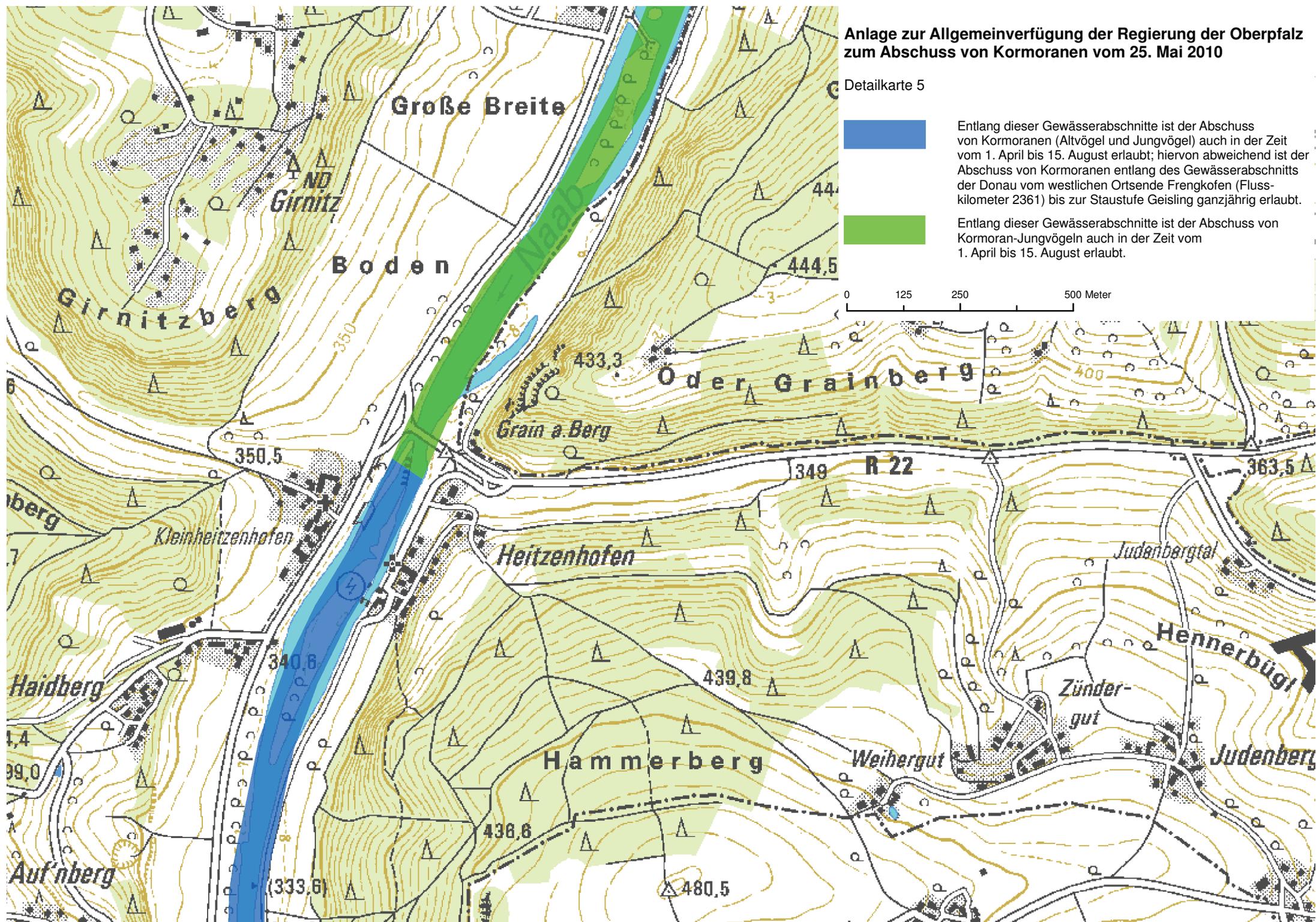


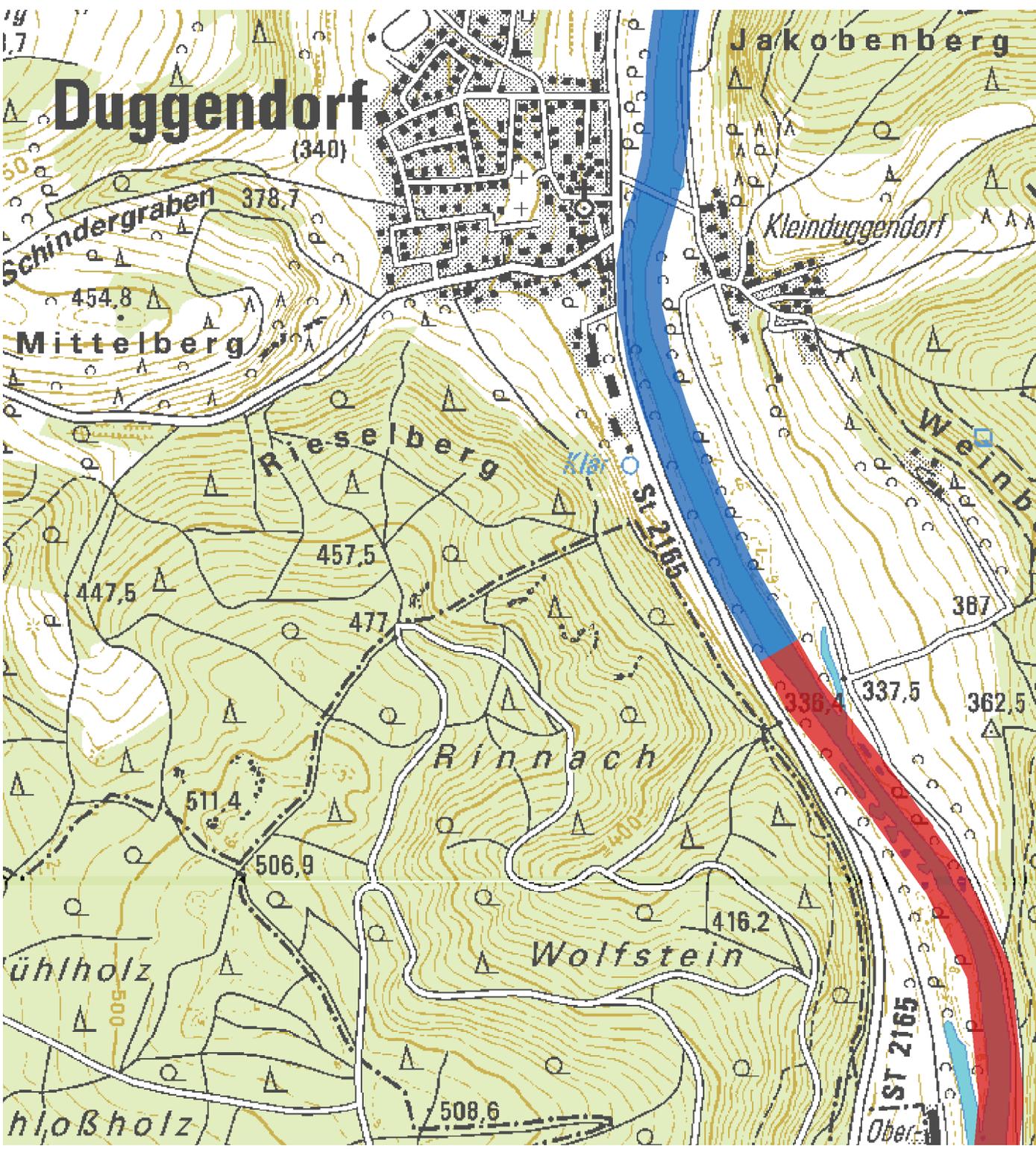
Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

0 125 250 500 Meter



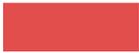


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 6

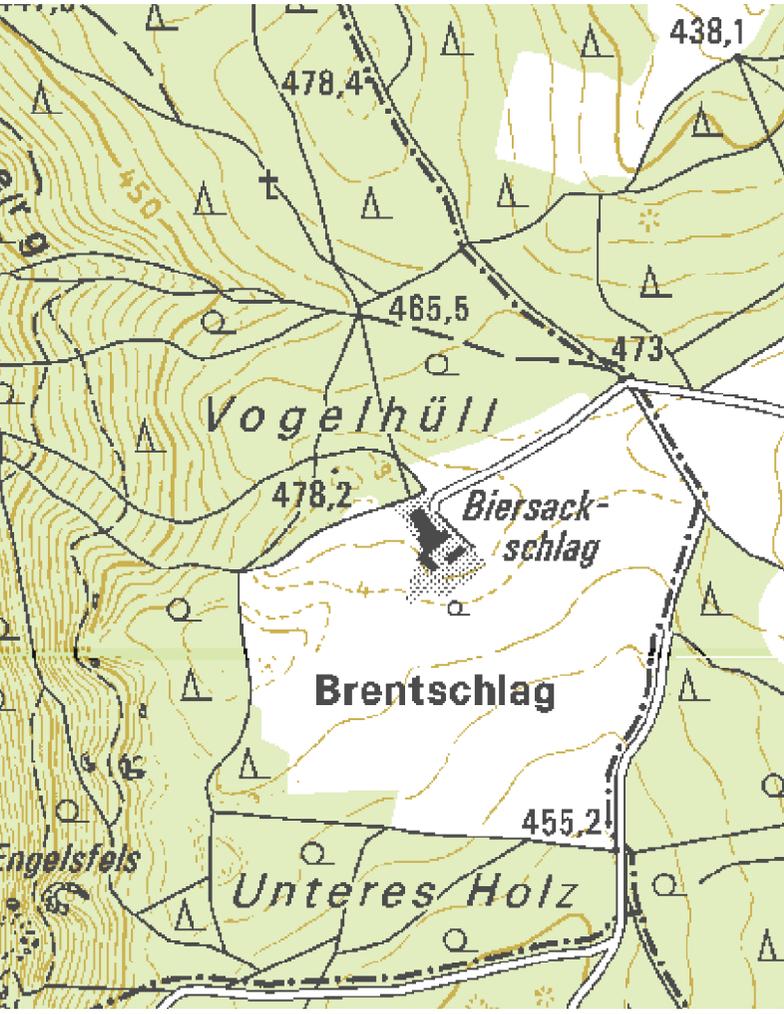


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 7

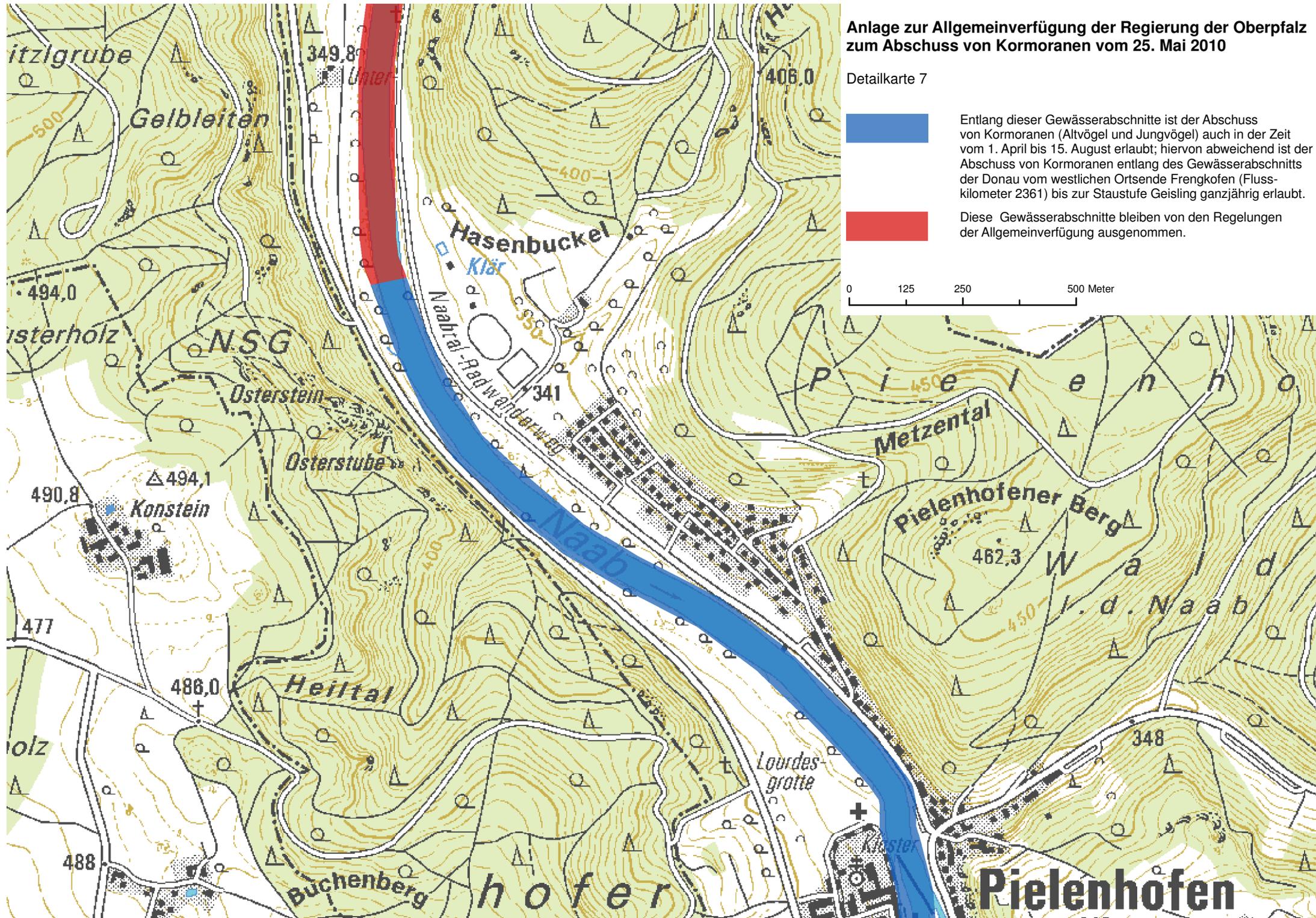


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 8

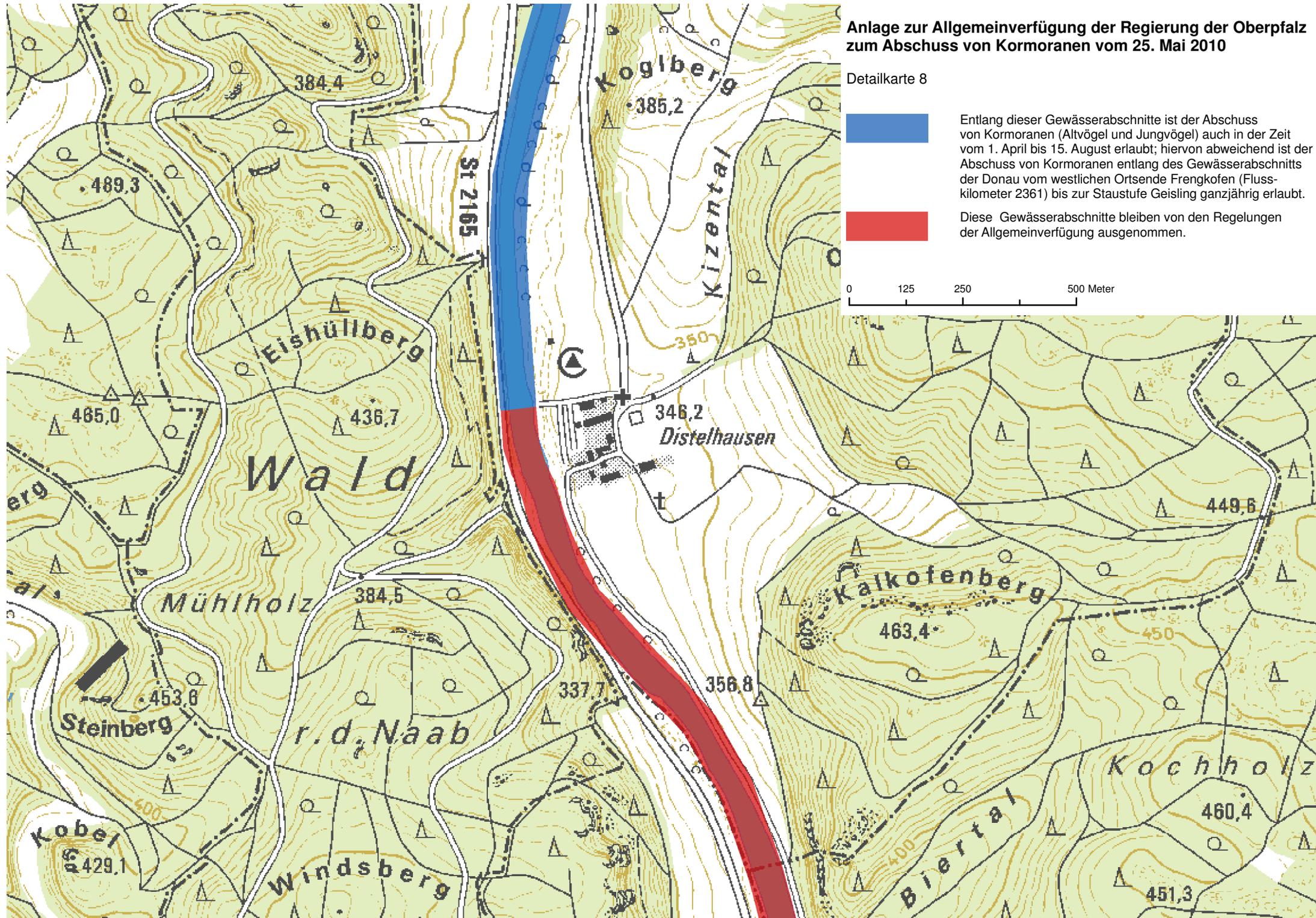


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter

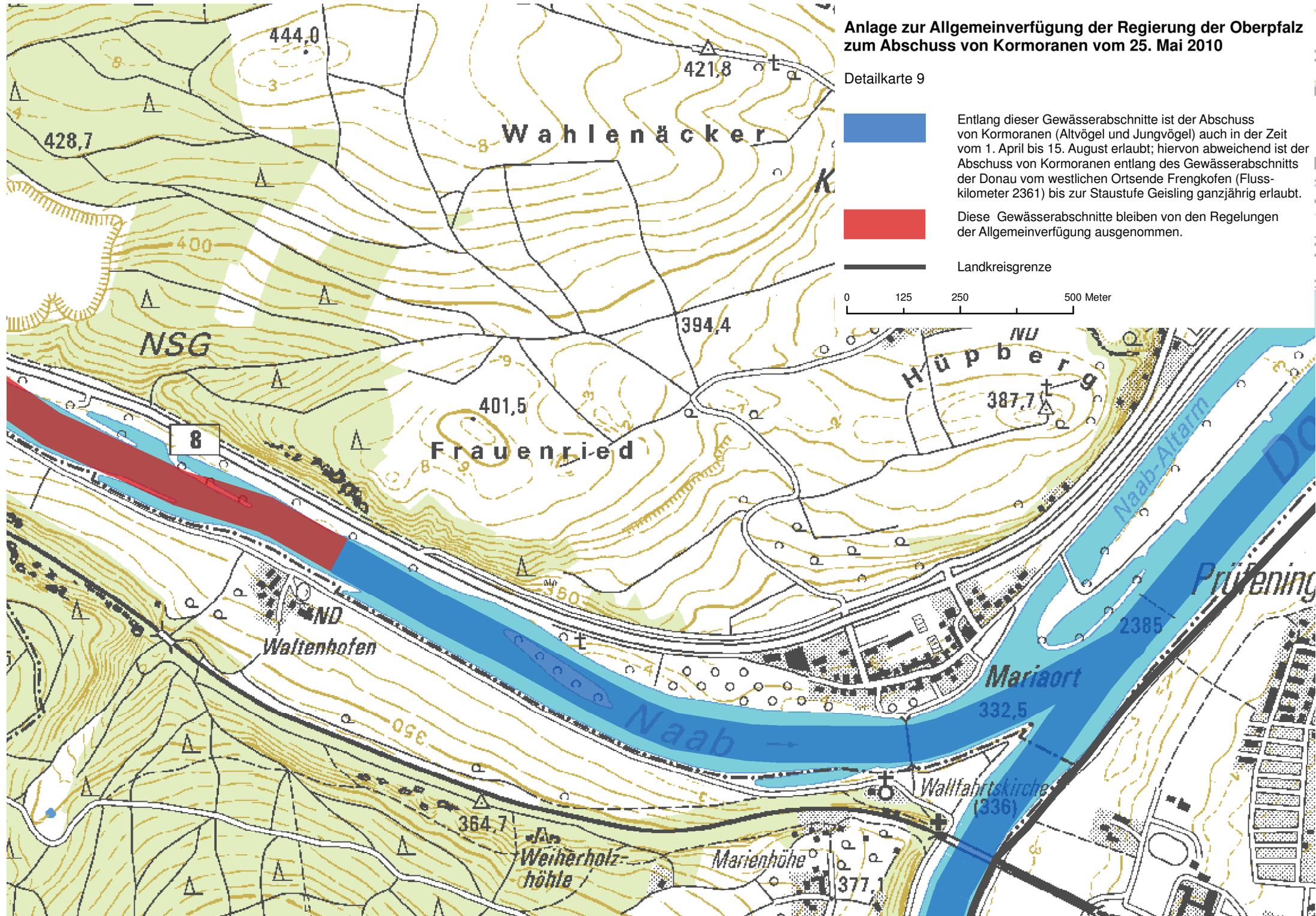


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 9

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Landkreisgrenze

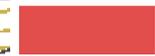


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 10

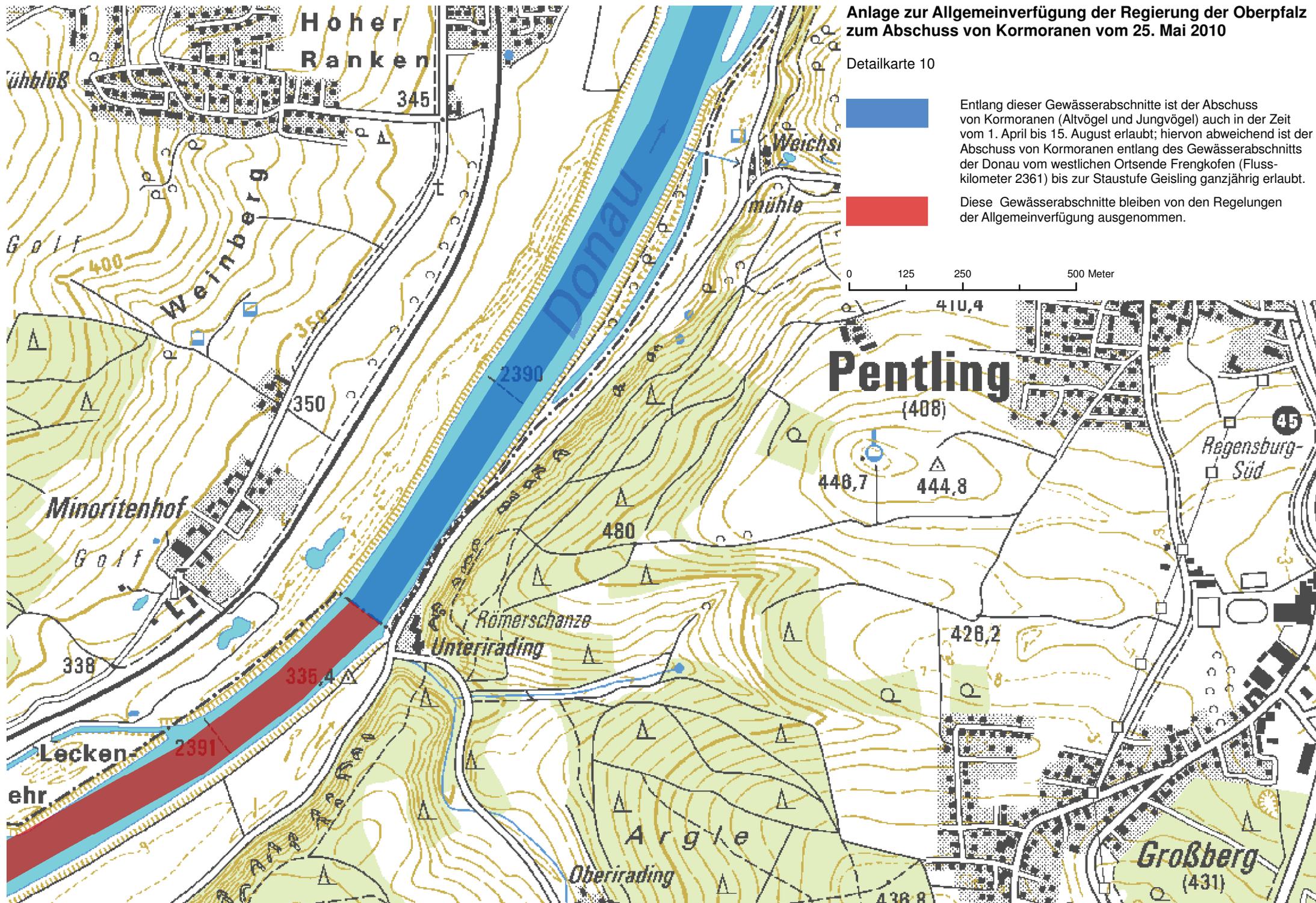


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Stautufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 11

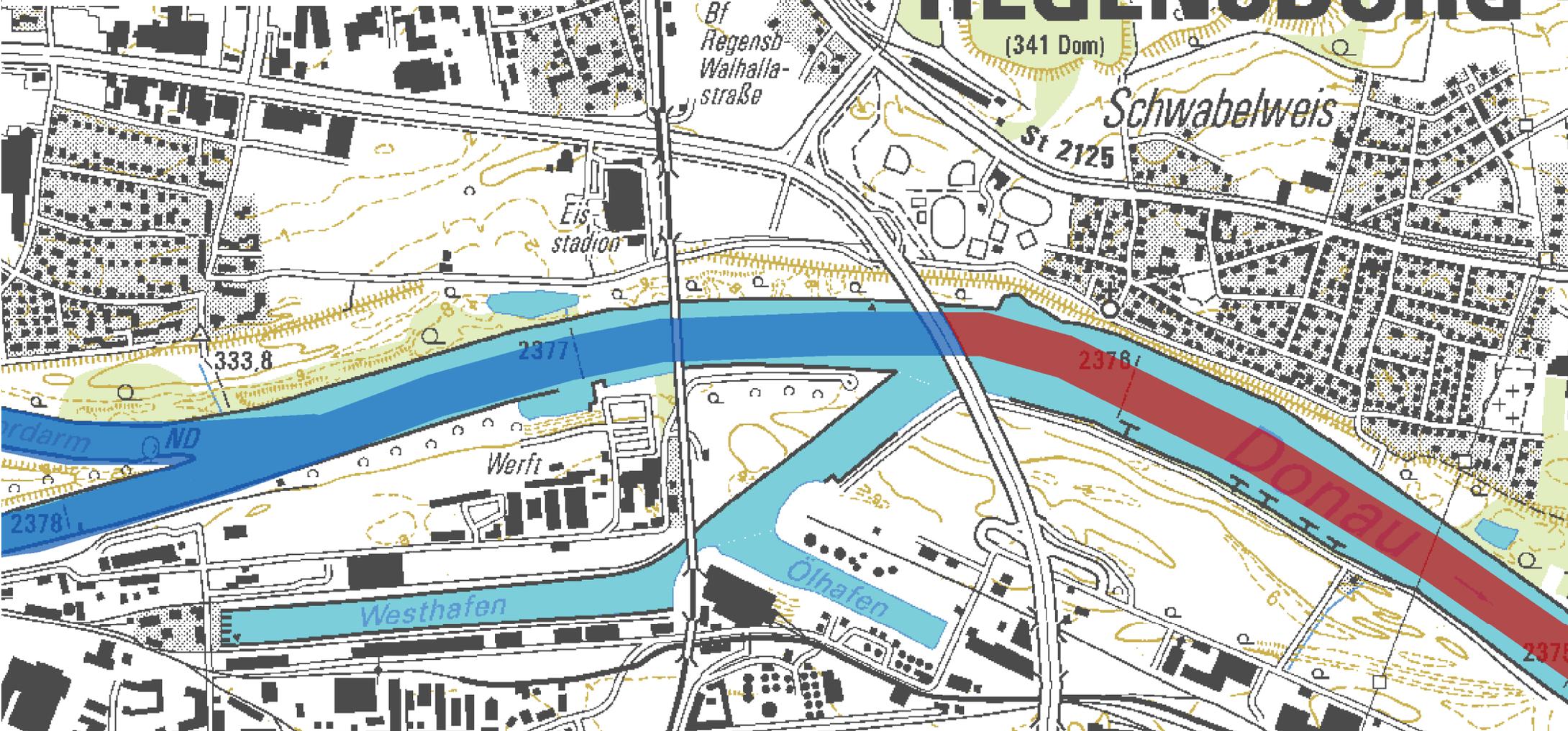


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter

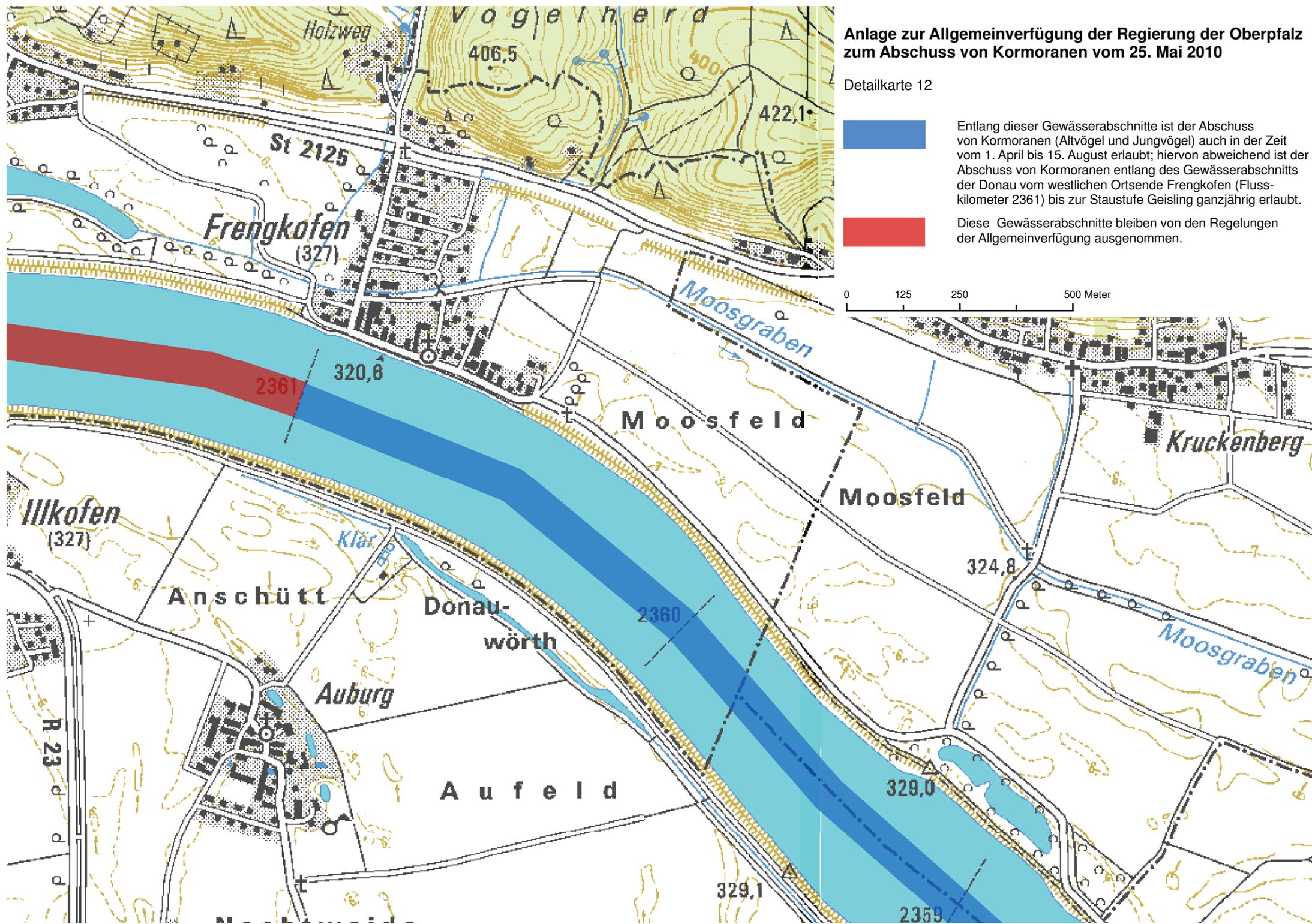


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 12

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 13

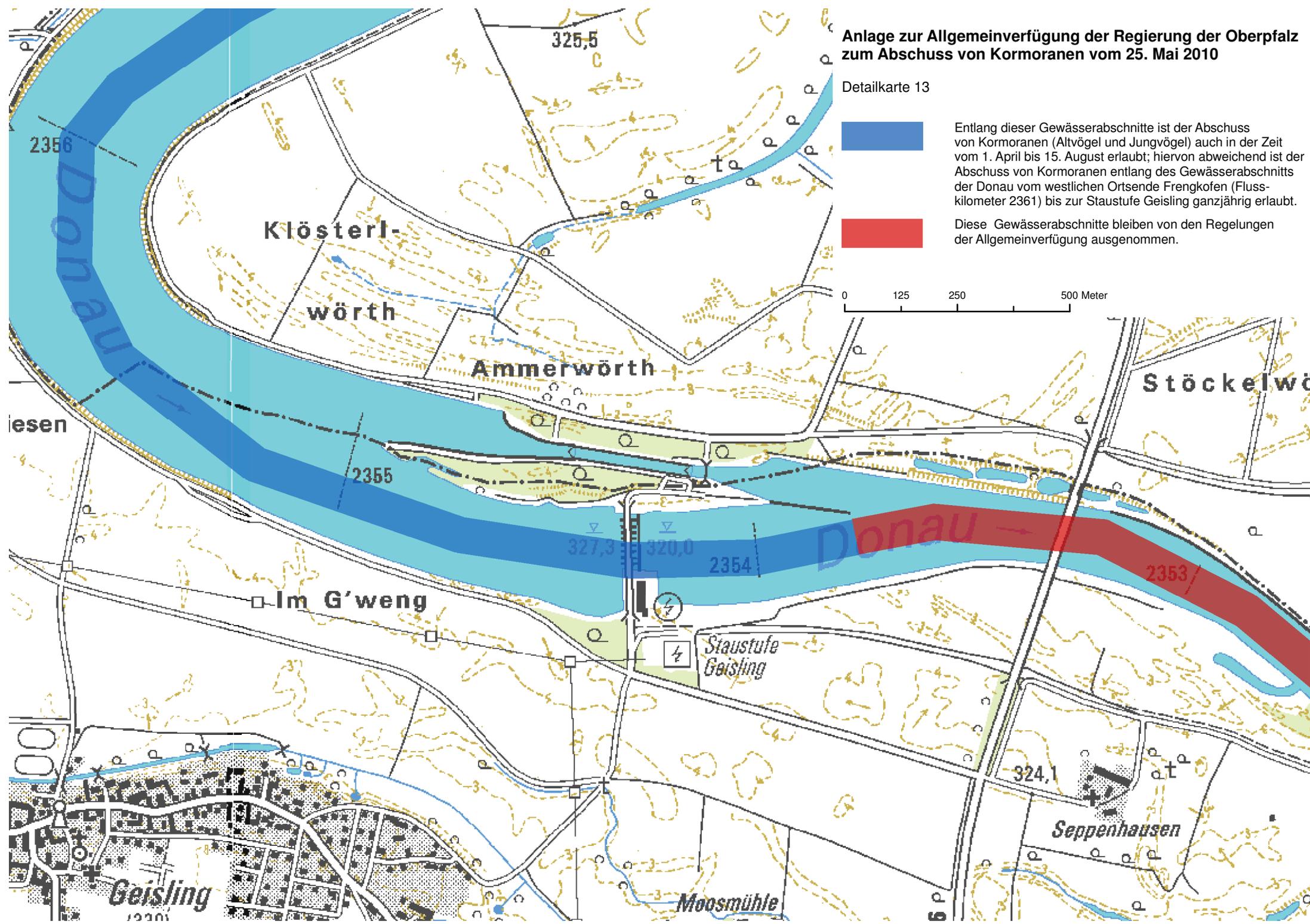


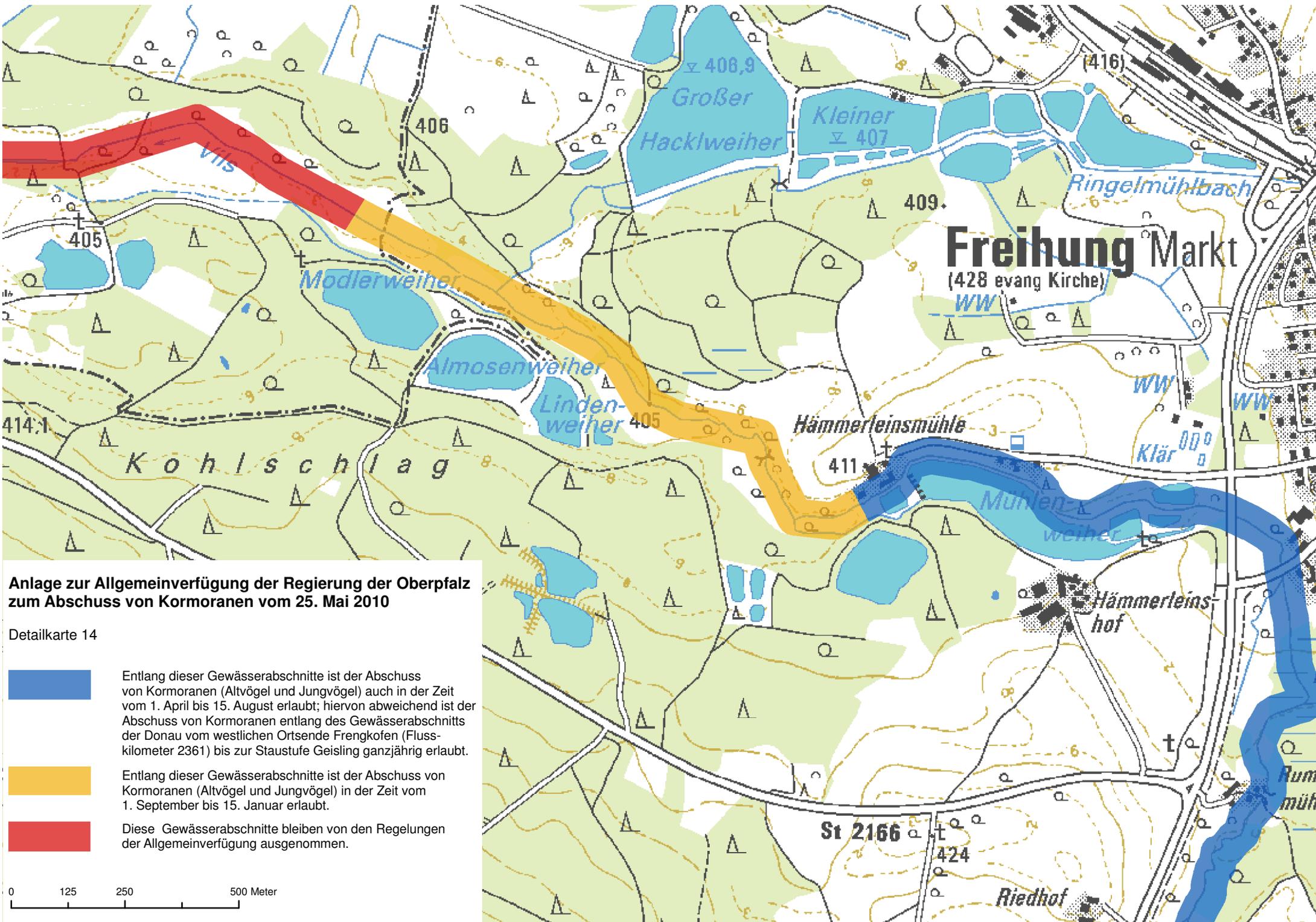
Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter

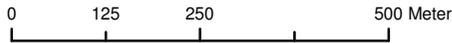




Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 14

- Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
- Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
- Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

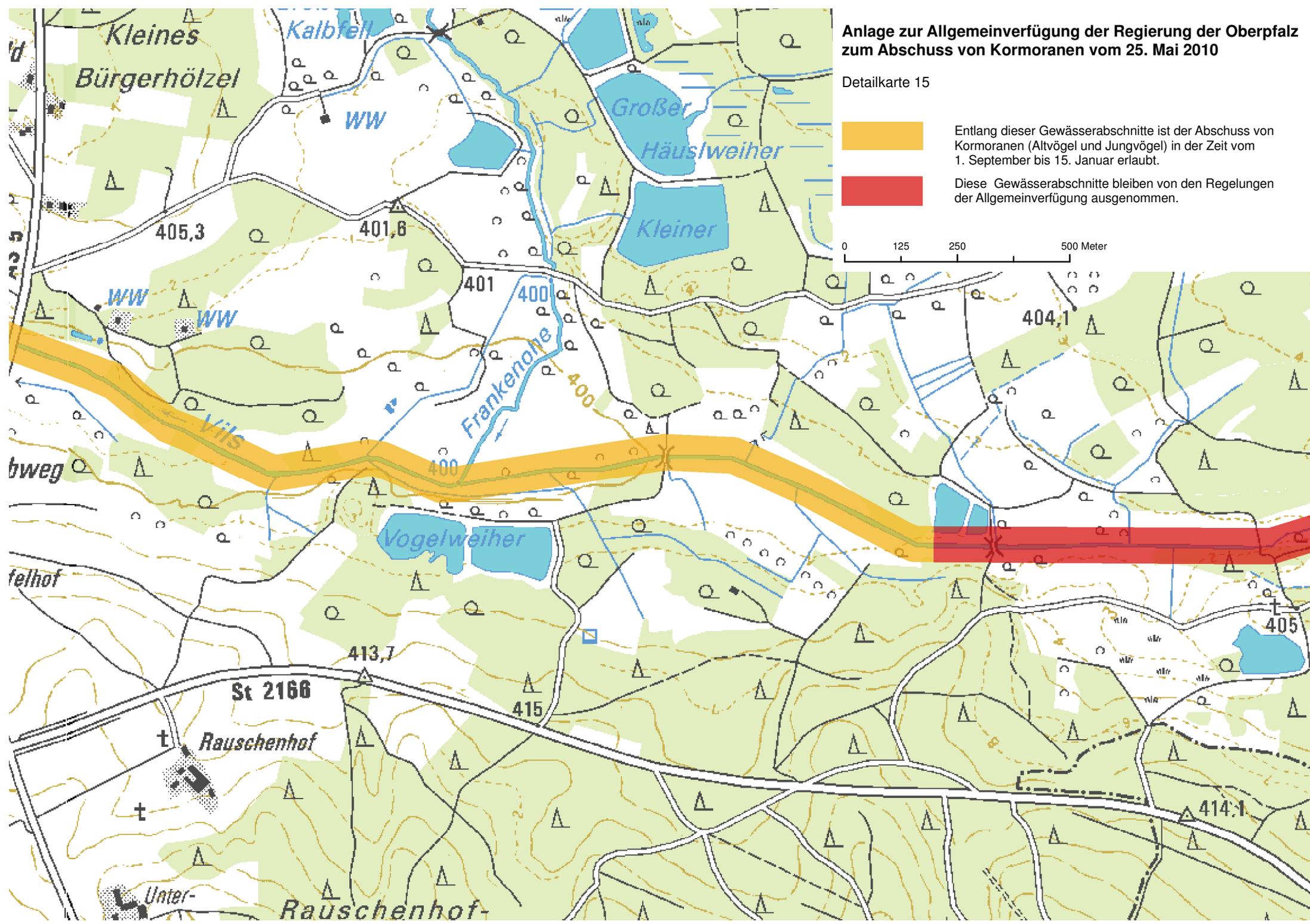


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 15

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 16

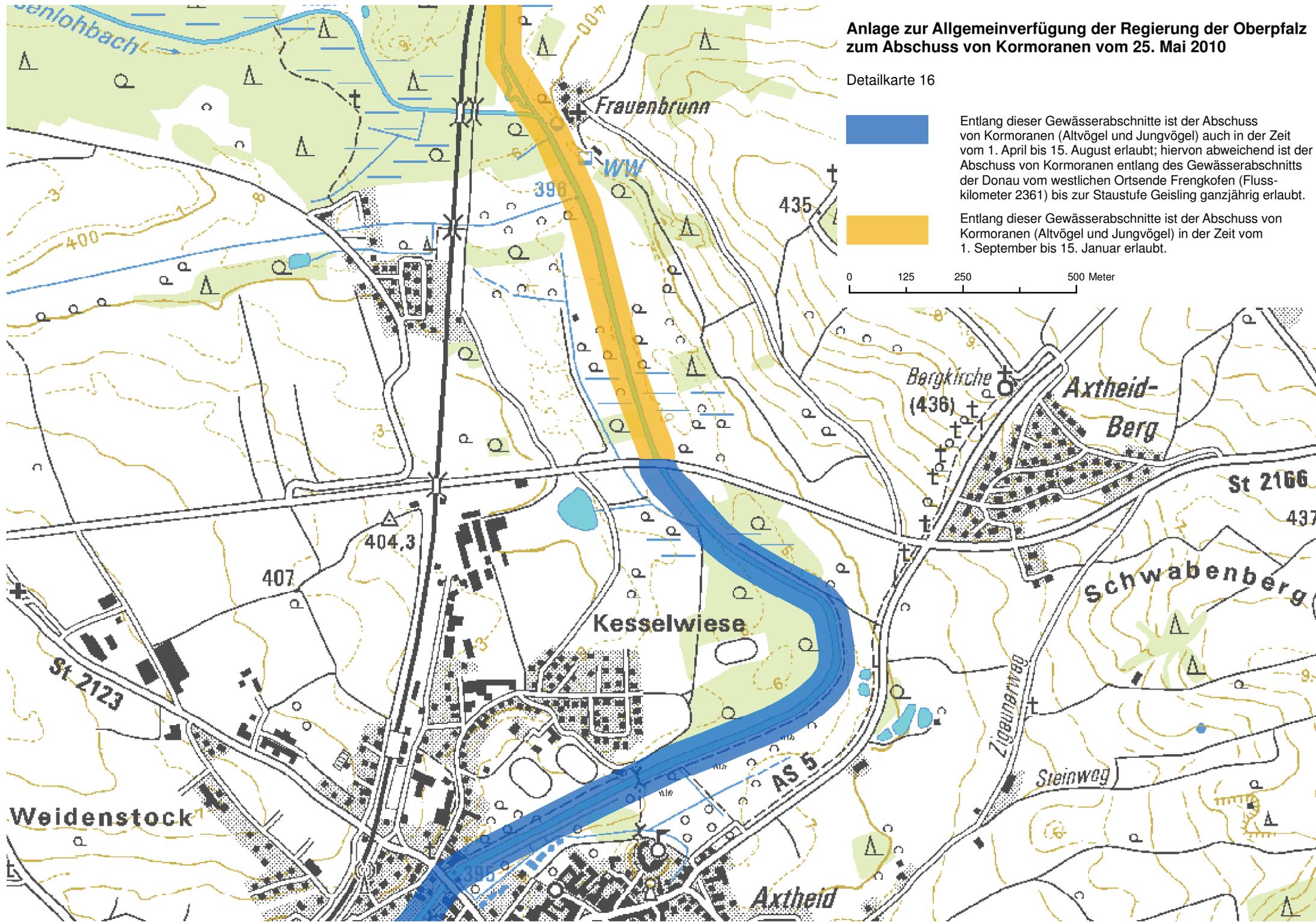


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 17

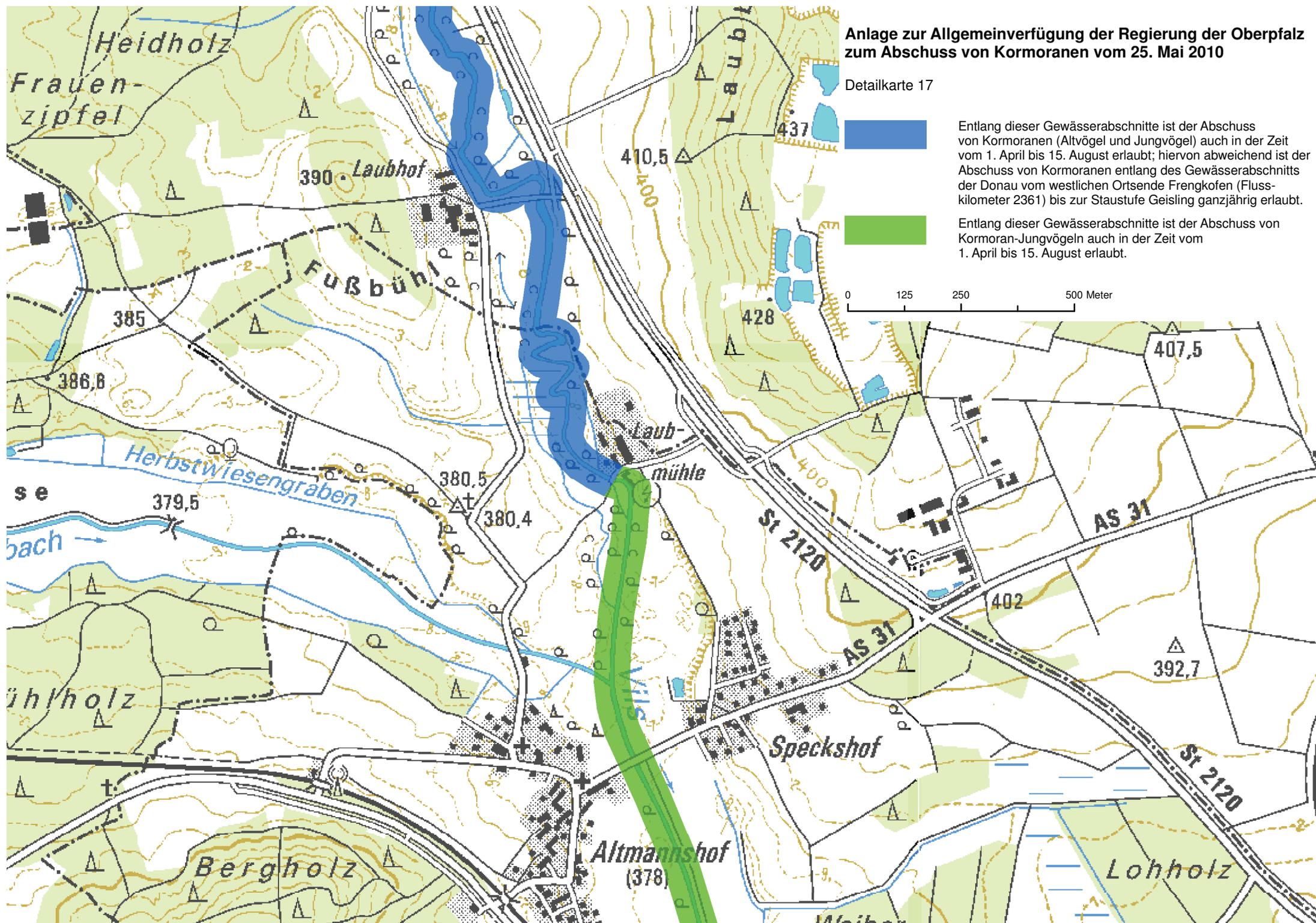


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

0 125 250 500 Meter

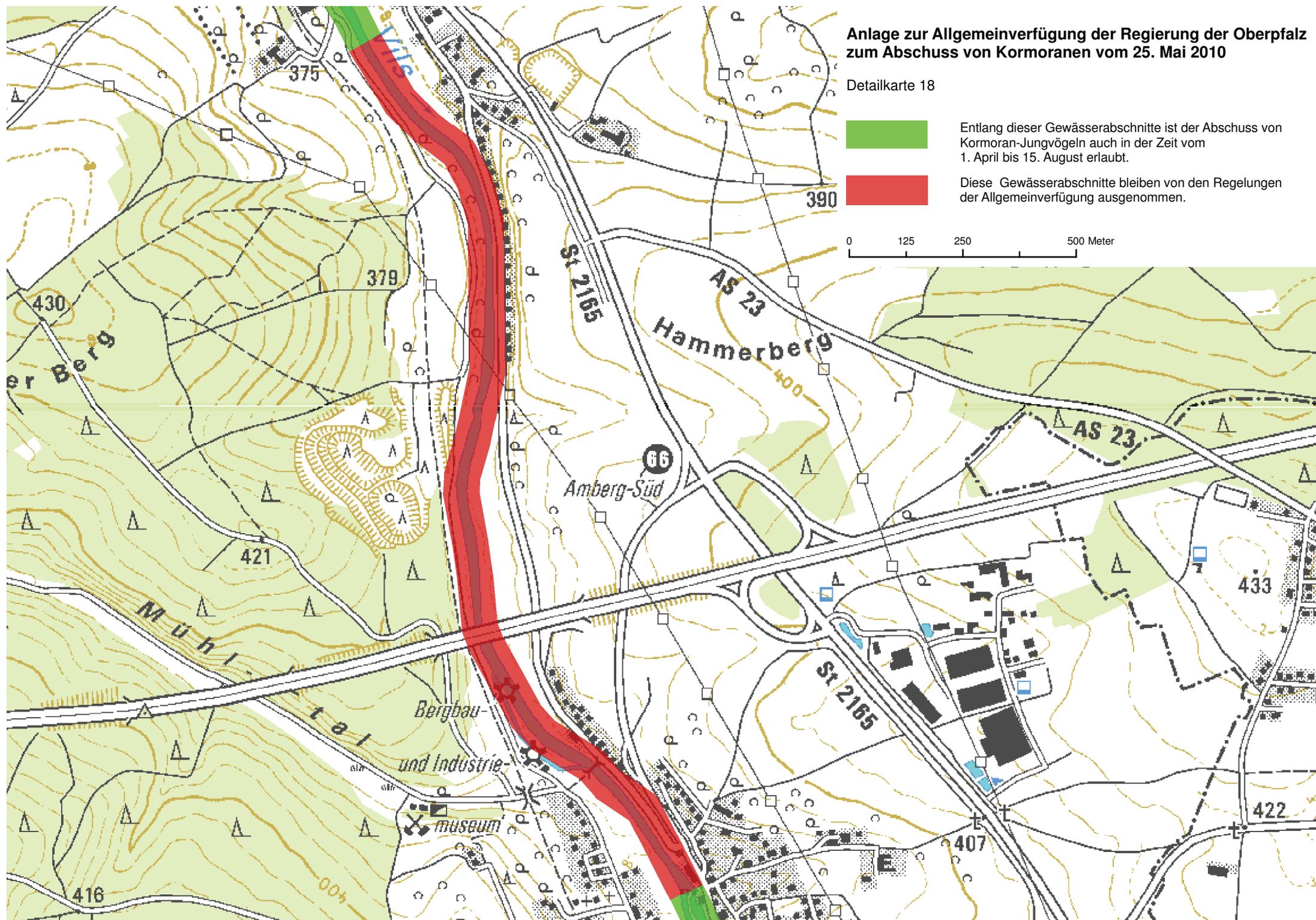


**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 18

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



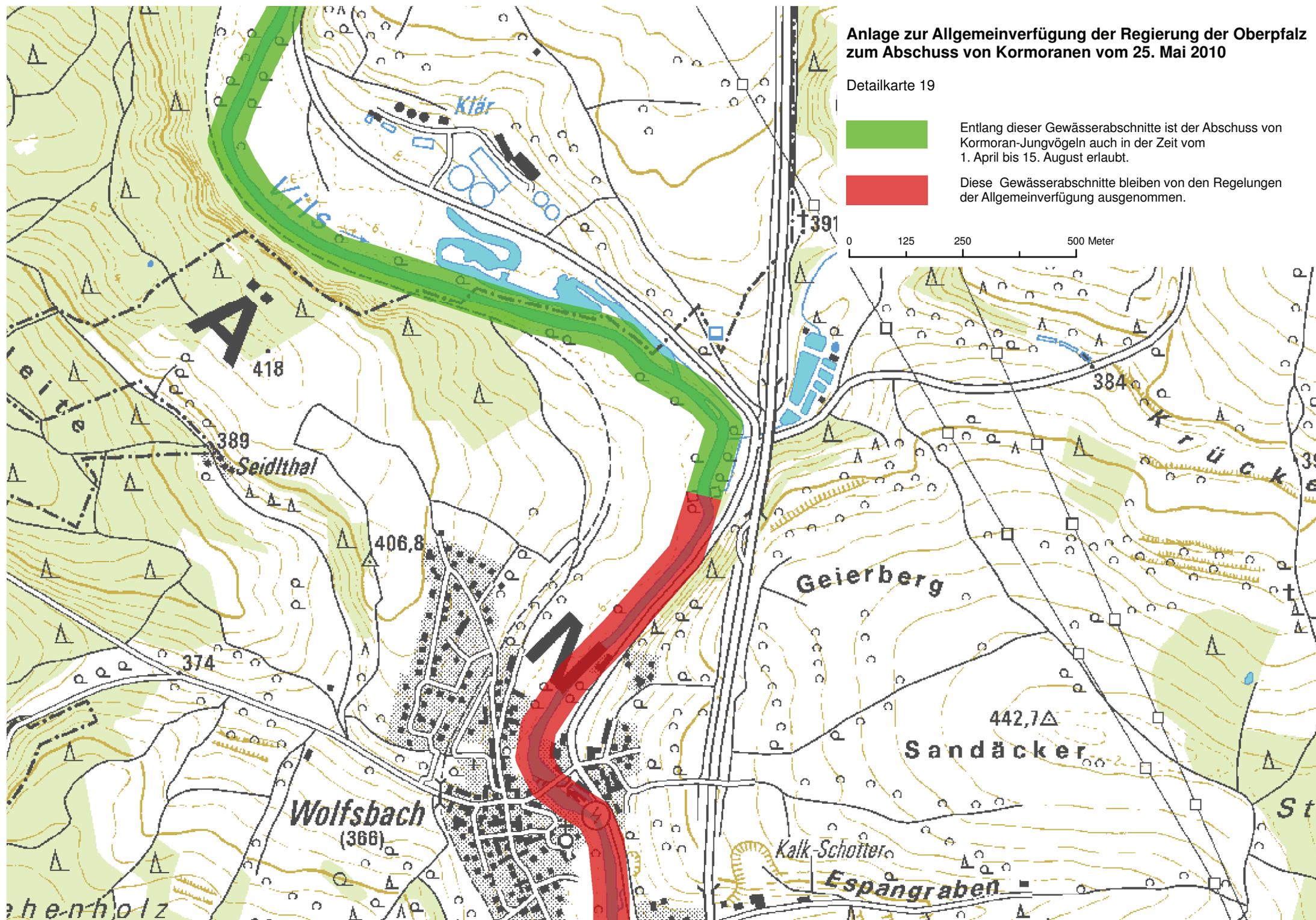
**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 19

 Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

 Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter

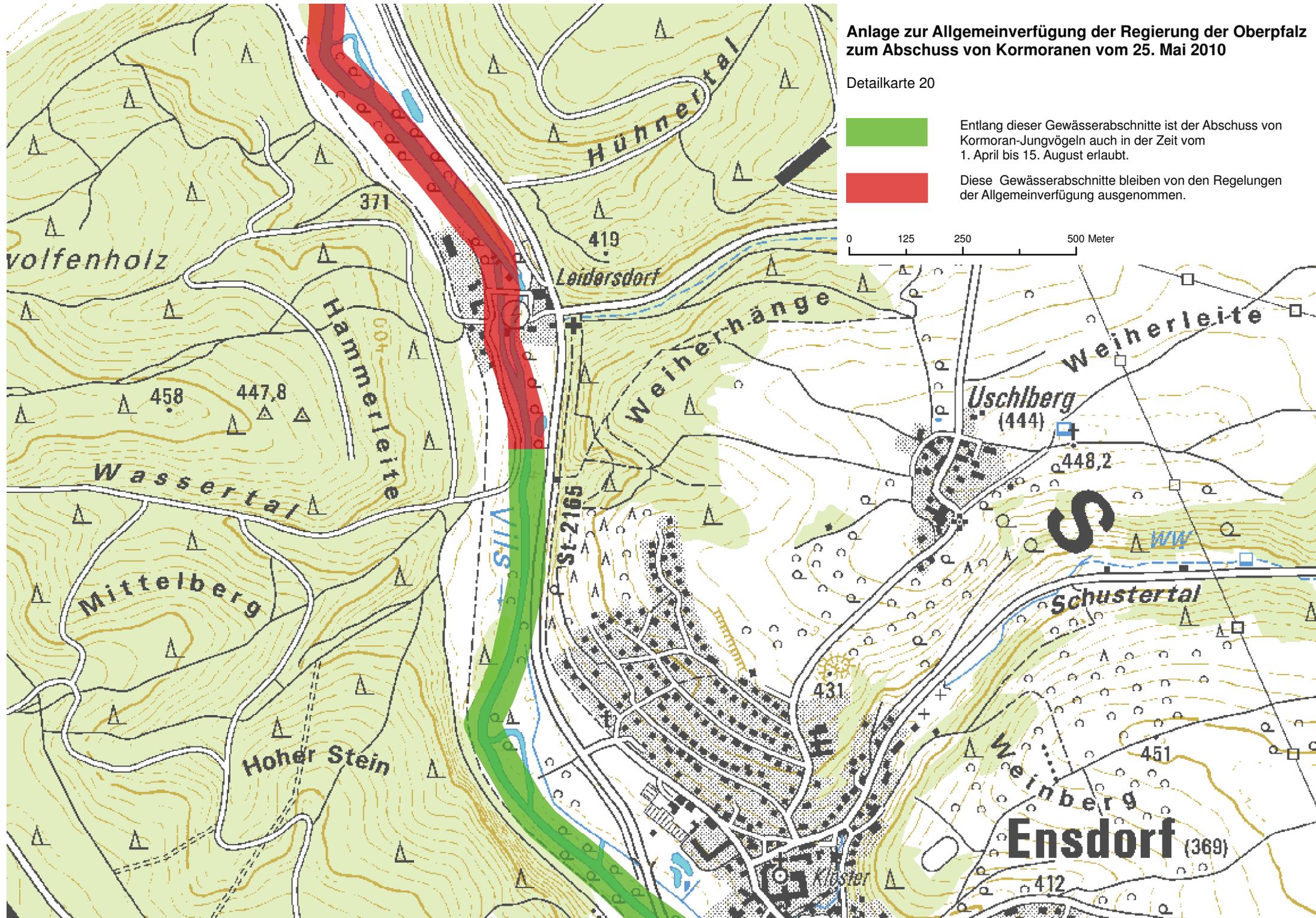


**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 20

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 21



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

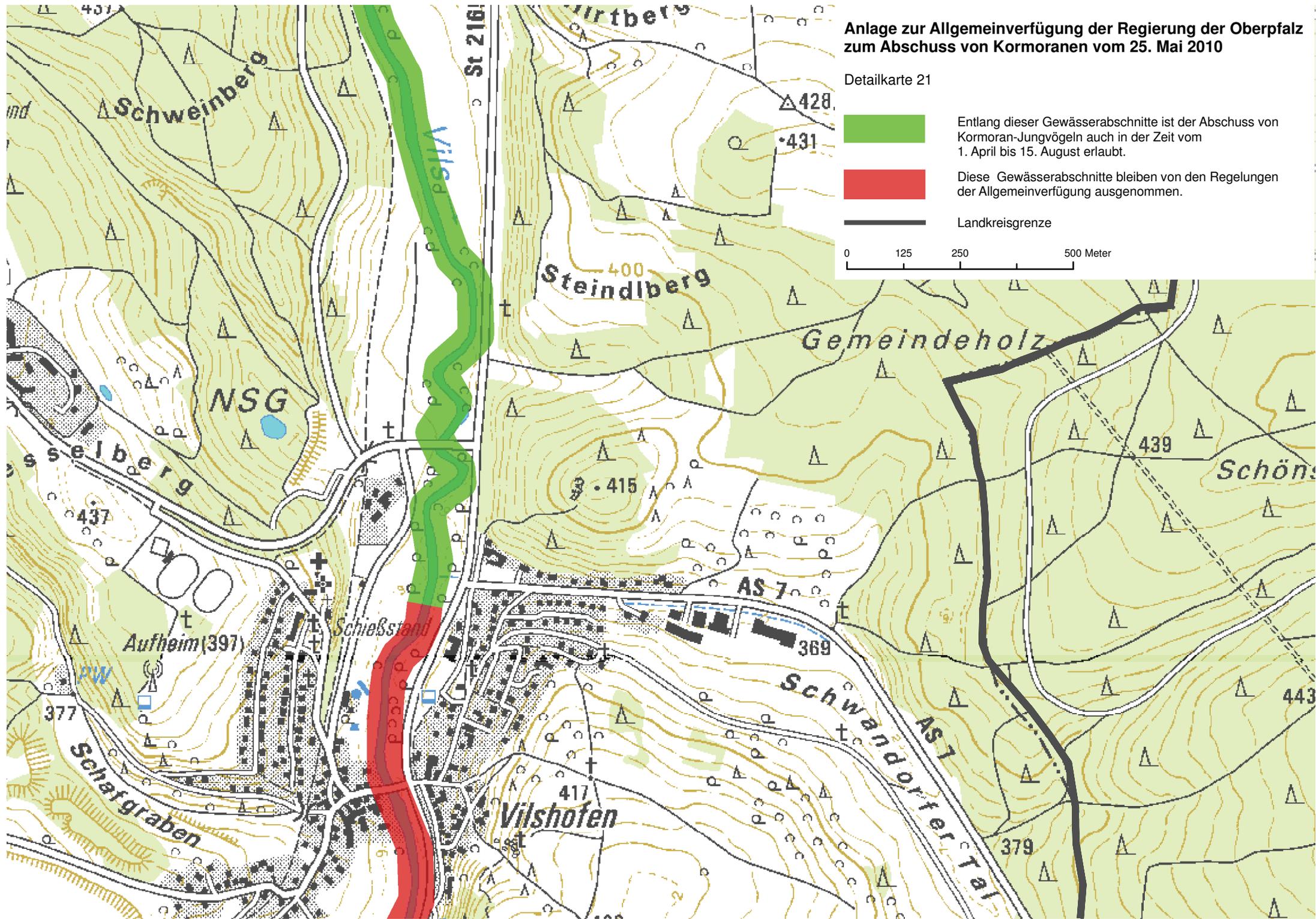


Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.



Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter

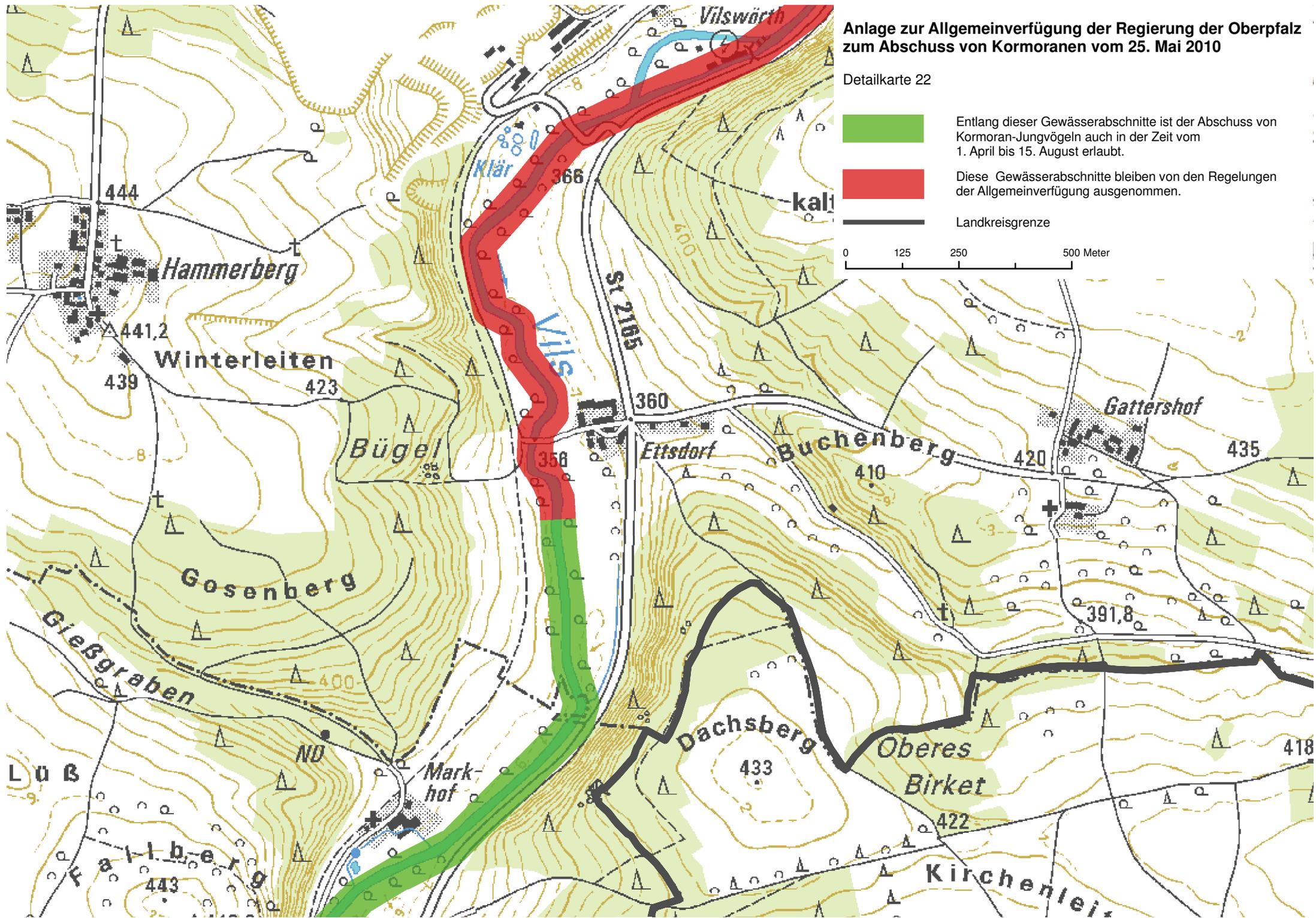


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 22

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter

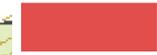


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 23

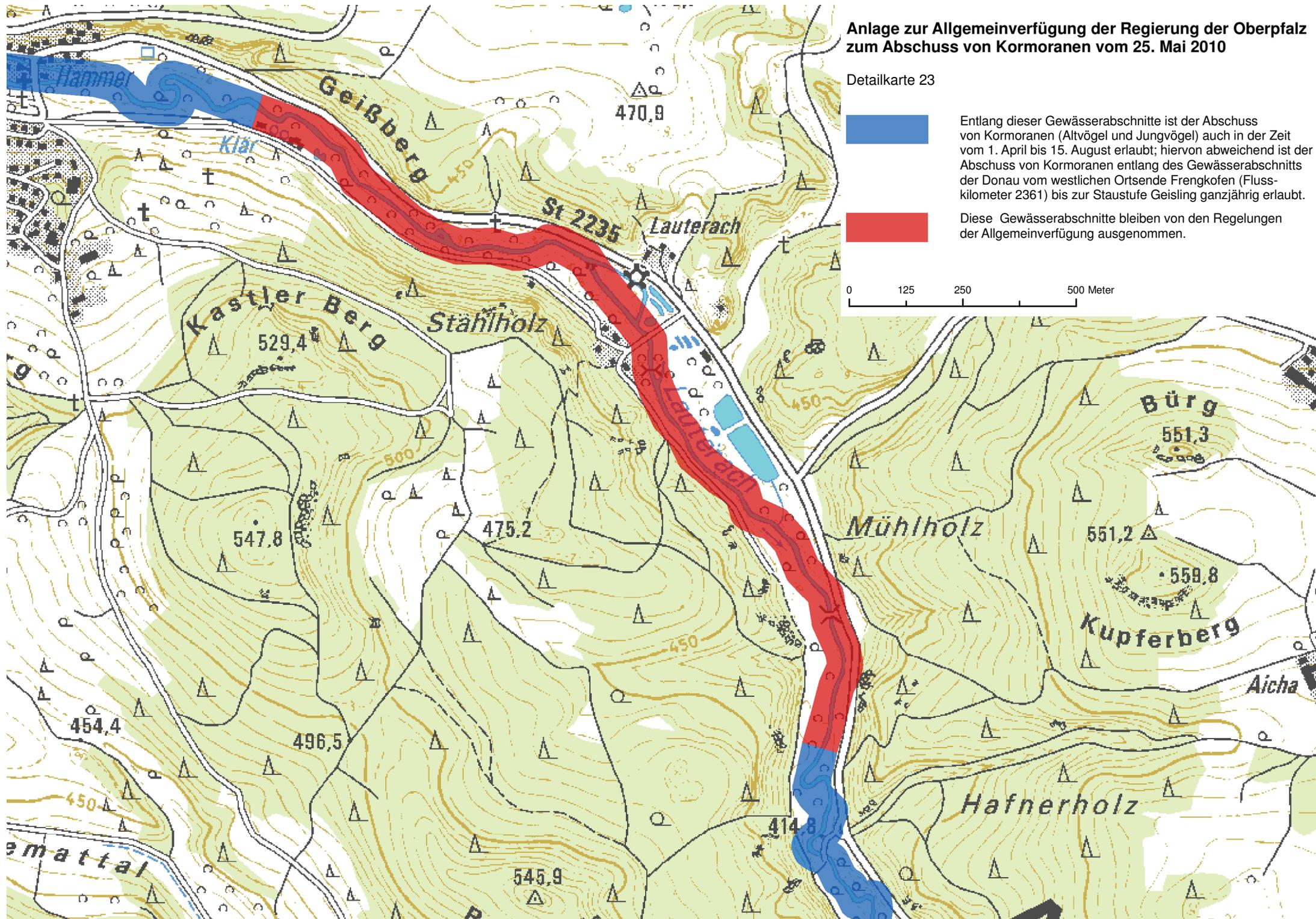


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter

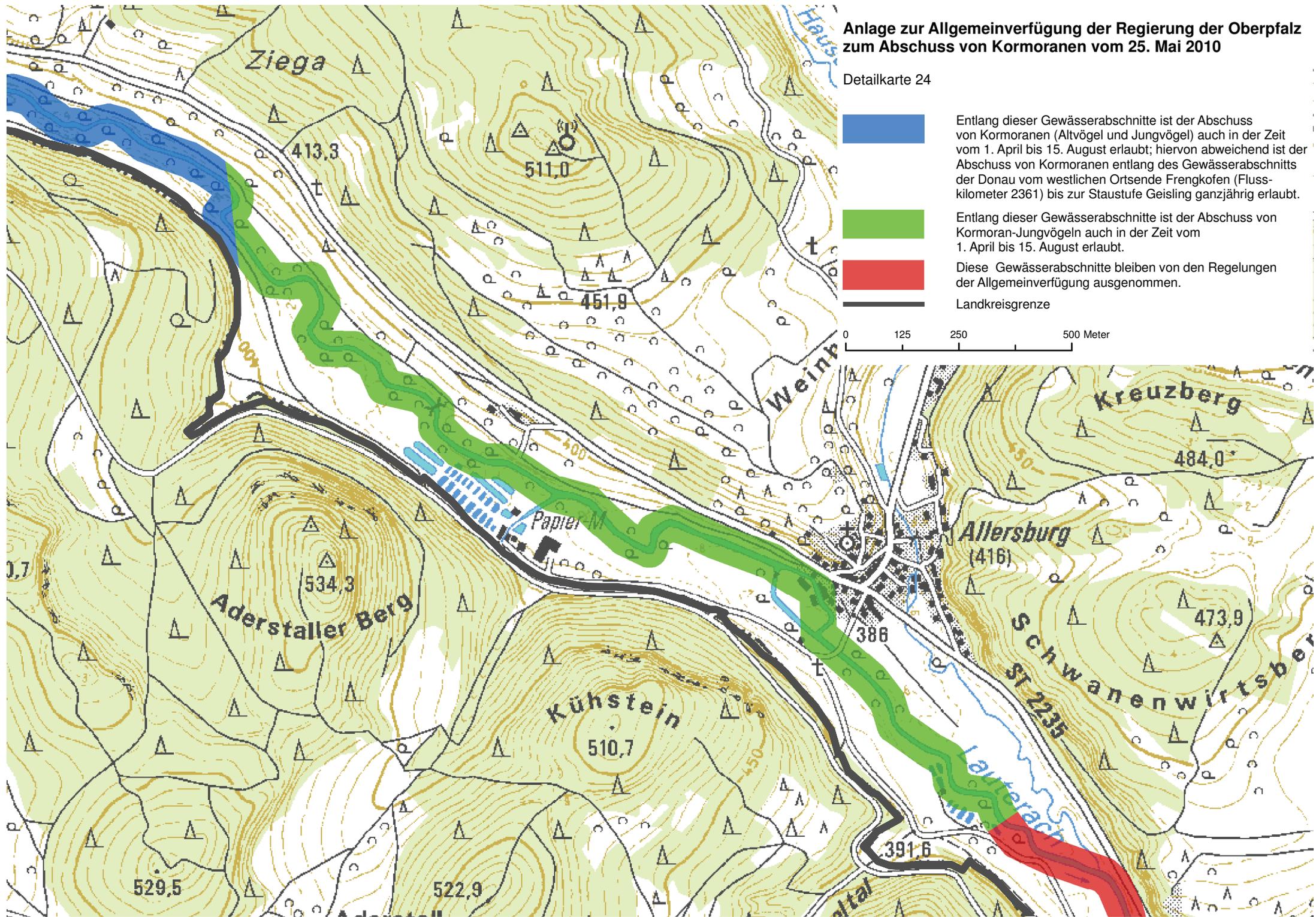


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 24

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschluss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter

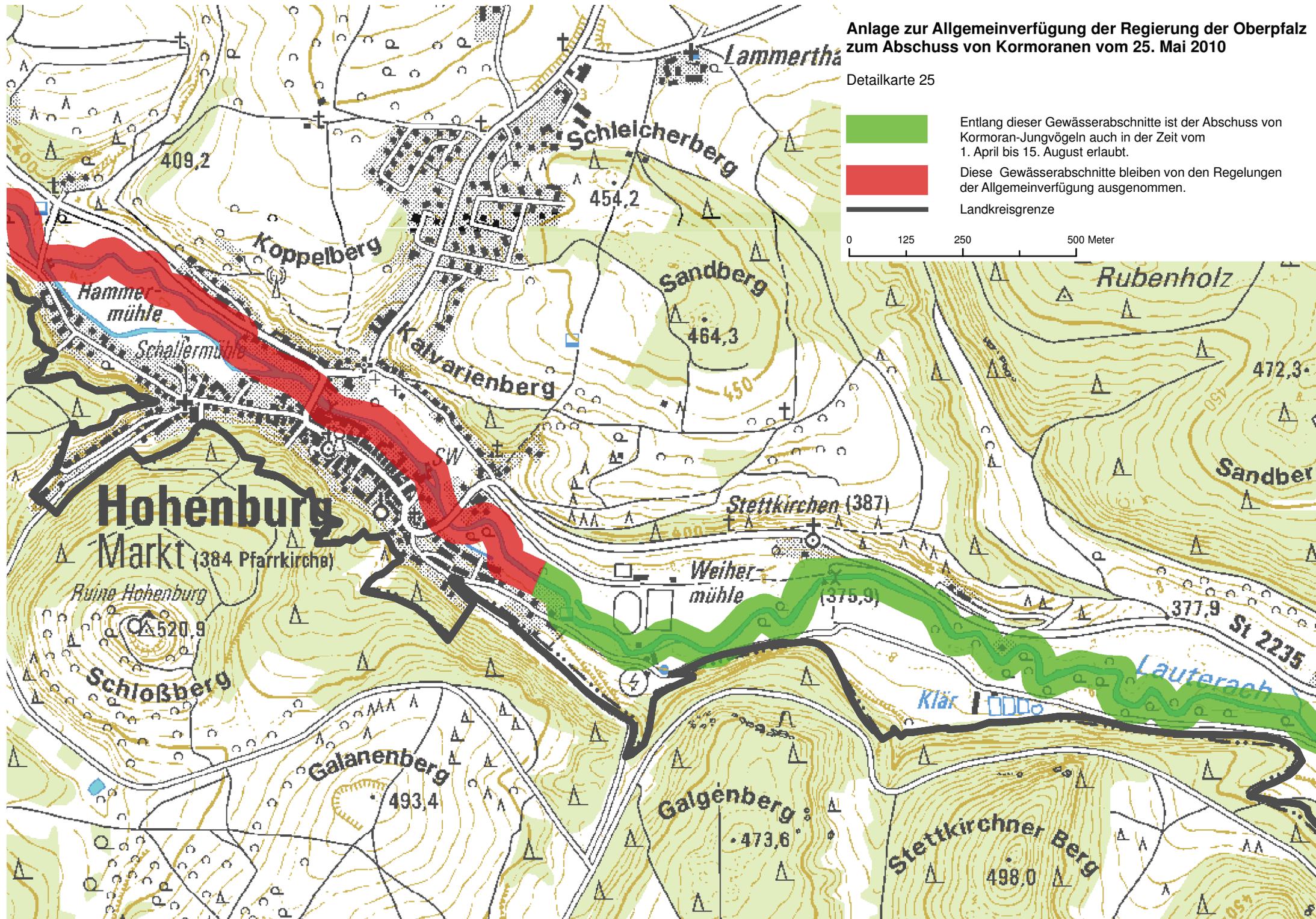


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 25

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter

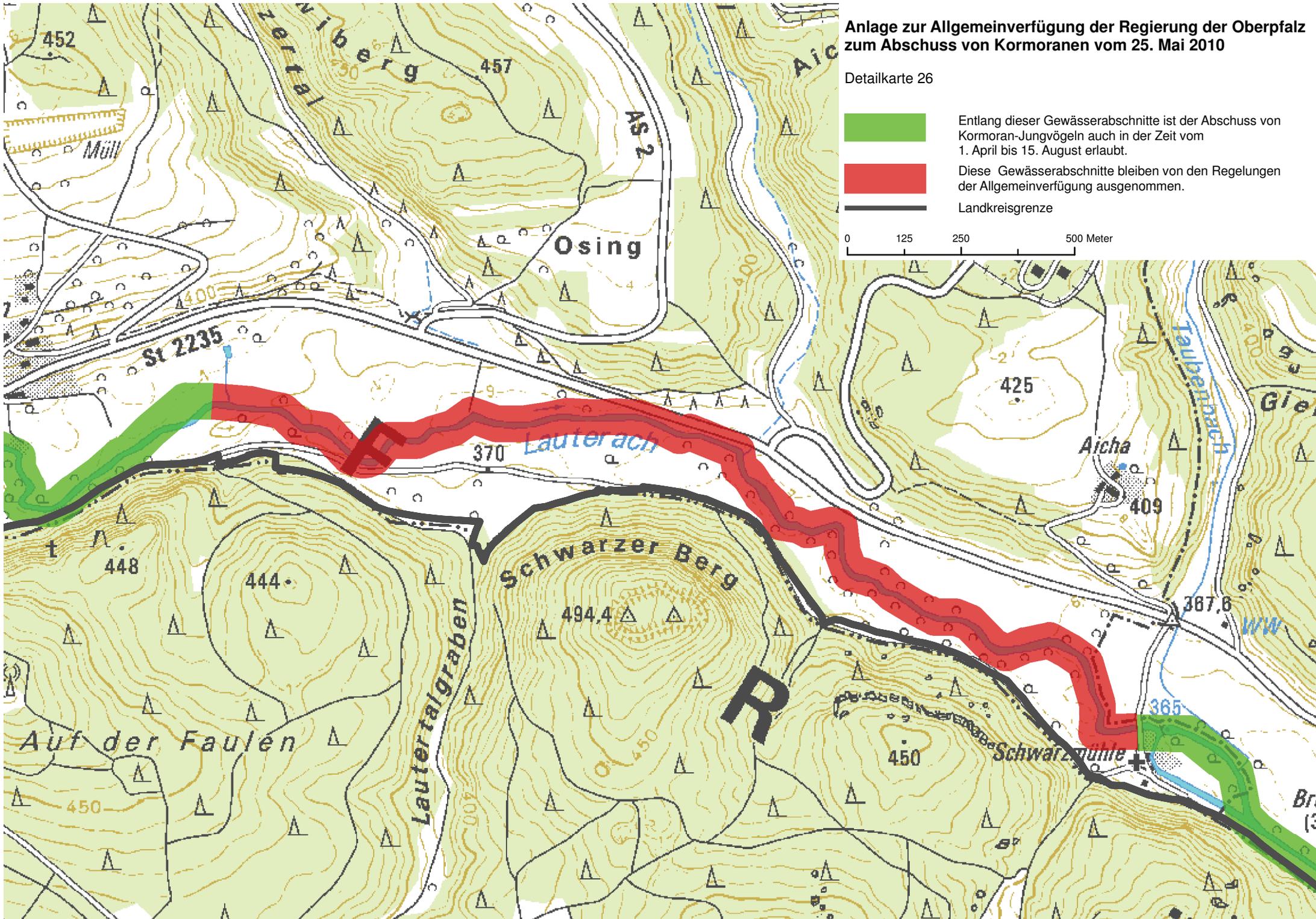


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 26

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

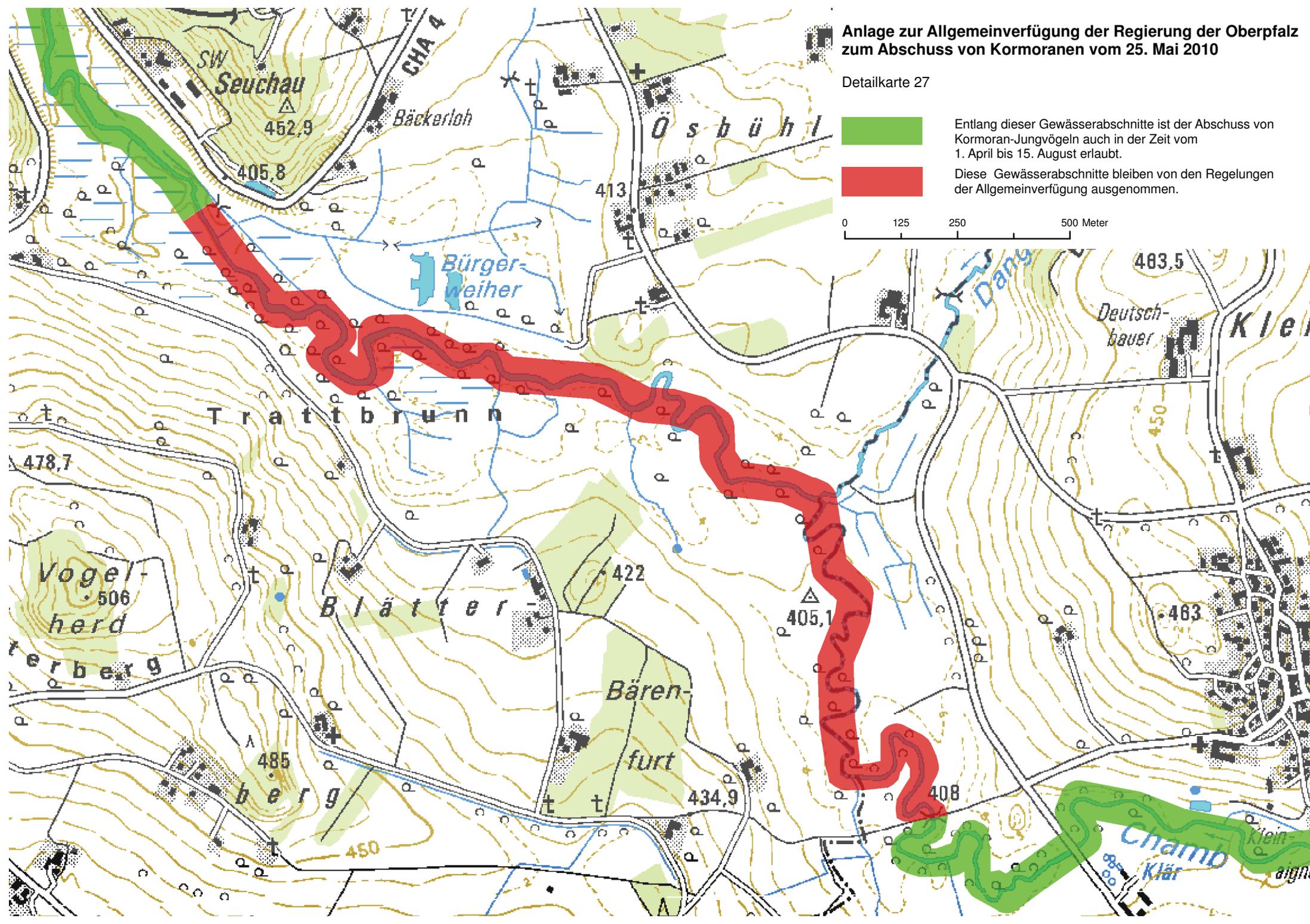
Detailkarte 27



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

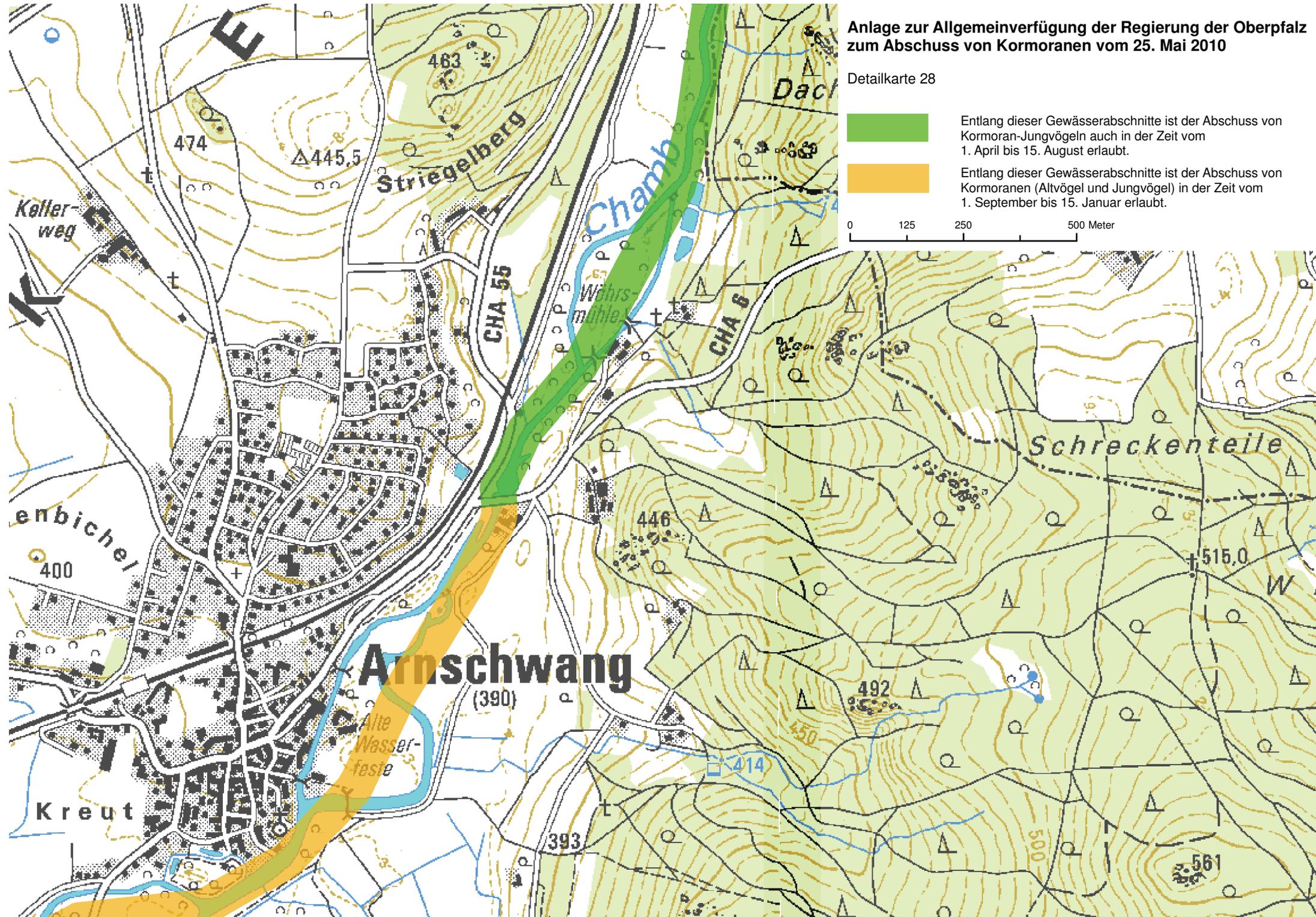


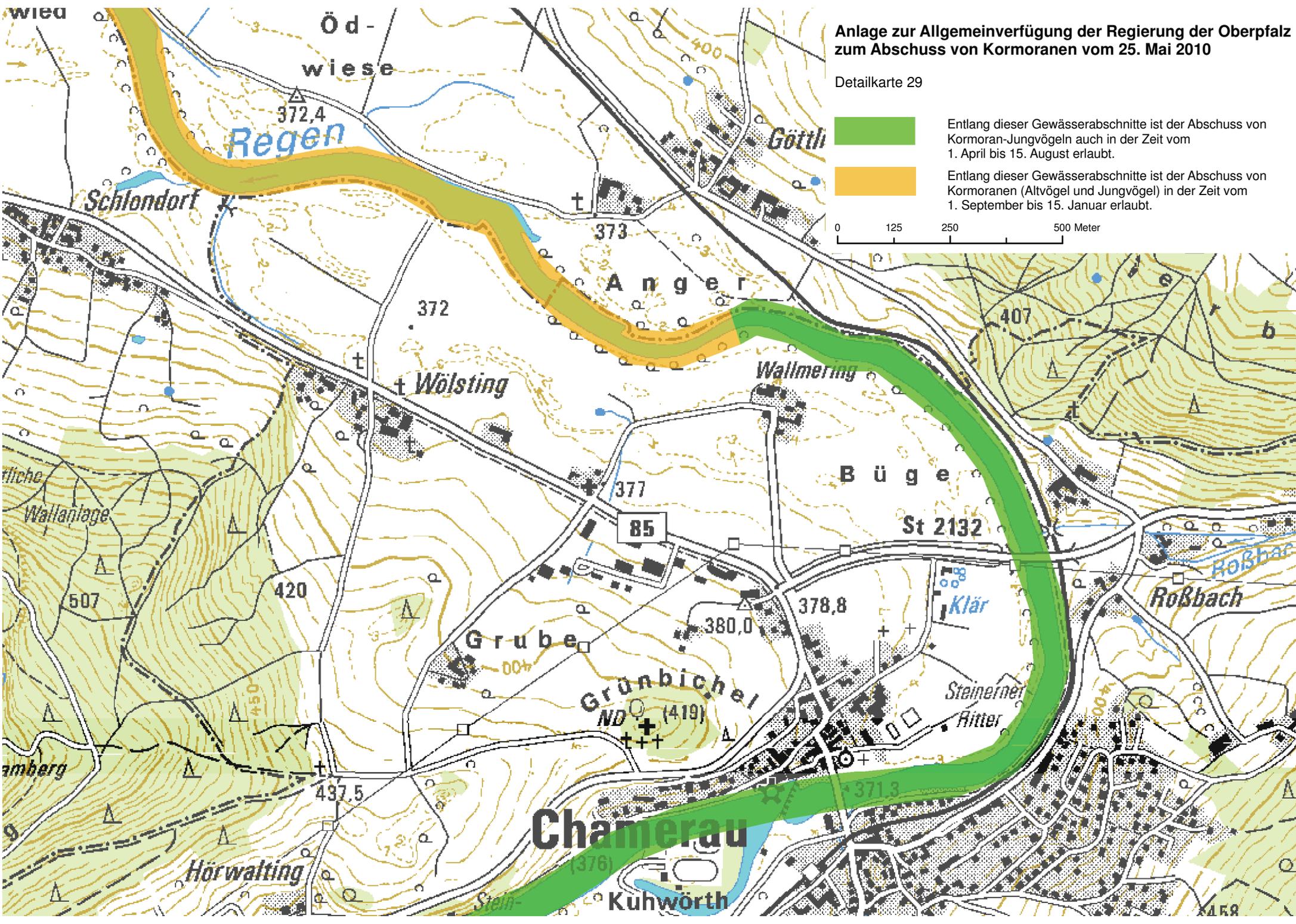
Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 28

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

0 125 250 500 Meter





Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 29



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 30

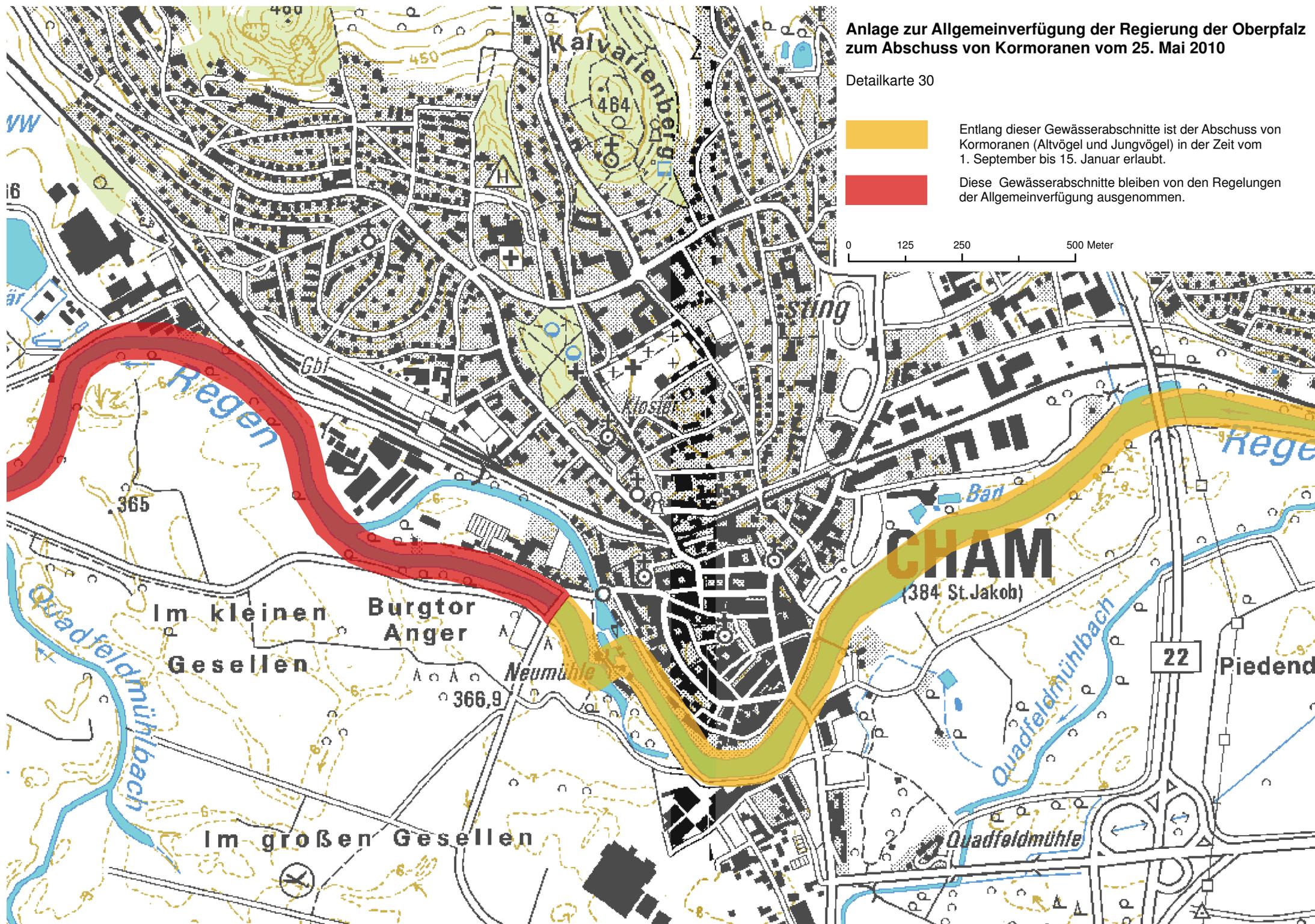


Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

0 125 250 500 Meter



Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zum Abschluss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

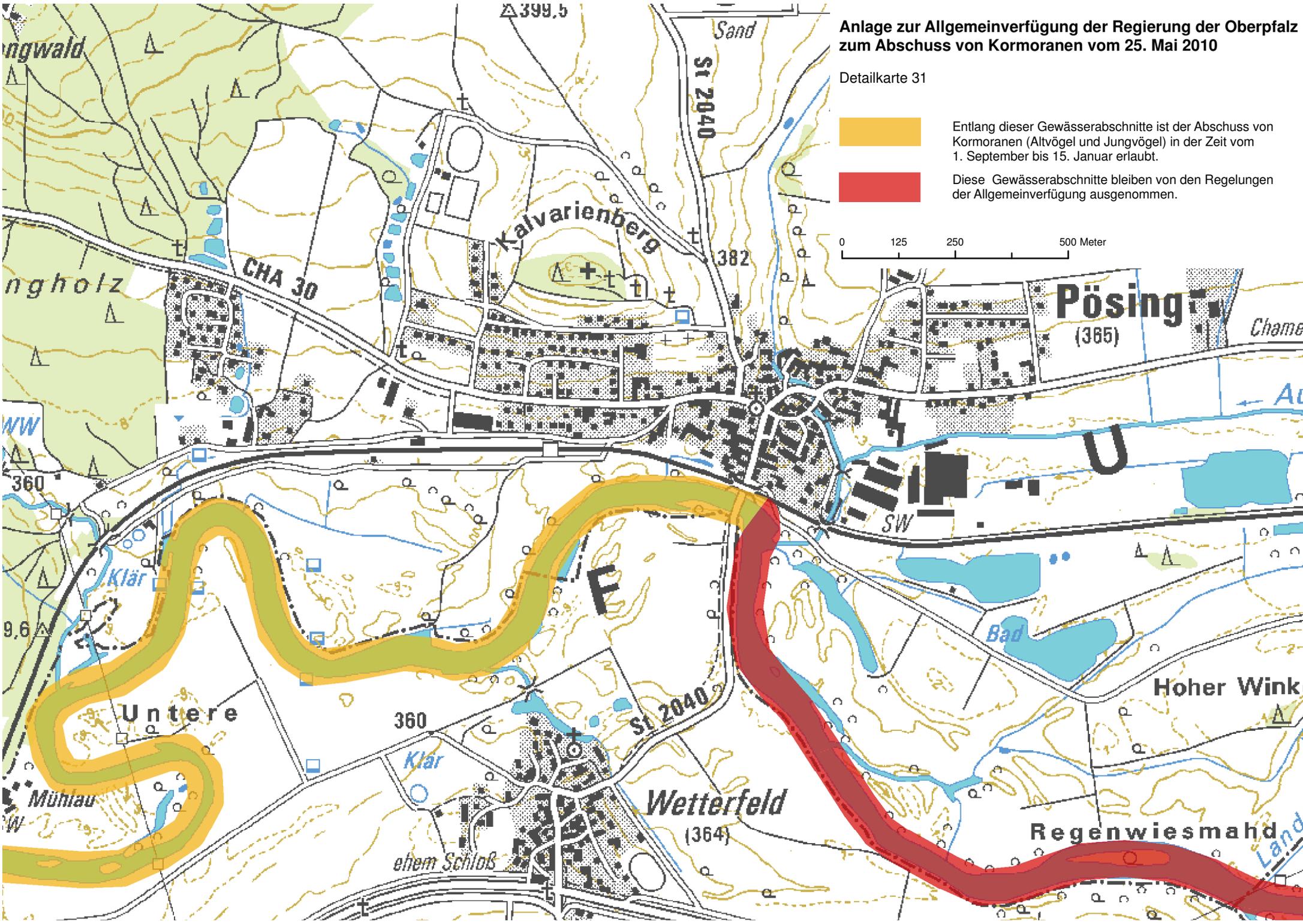
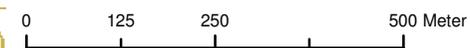
Detailkarte 31



Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschluss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.



Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

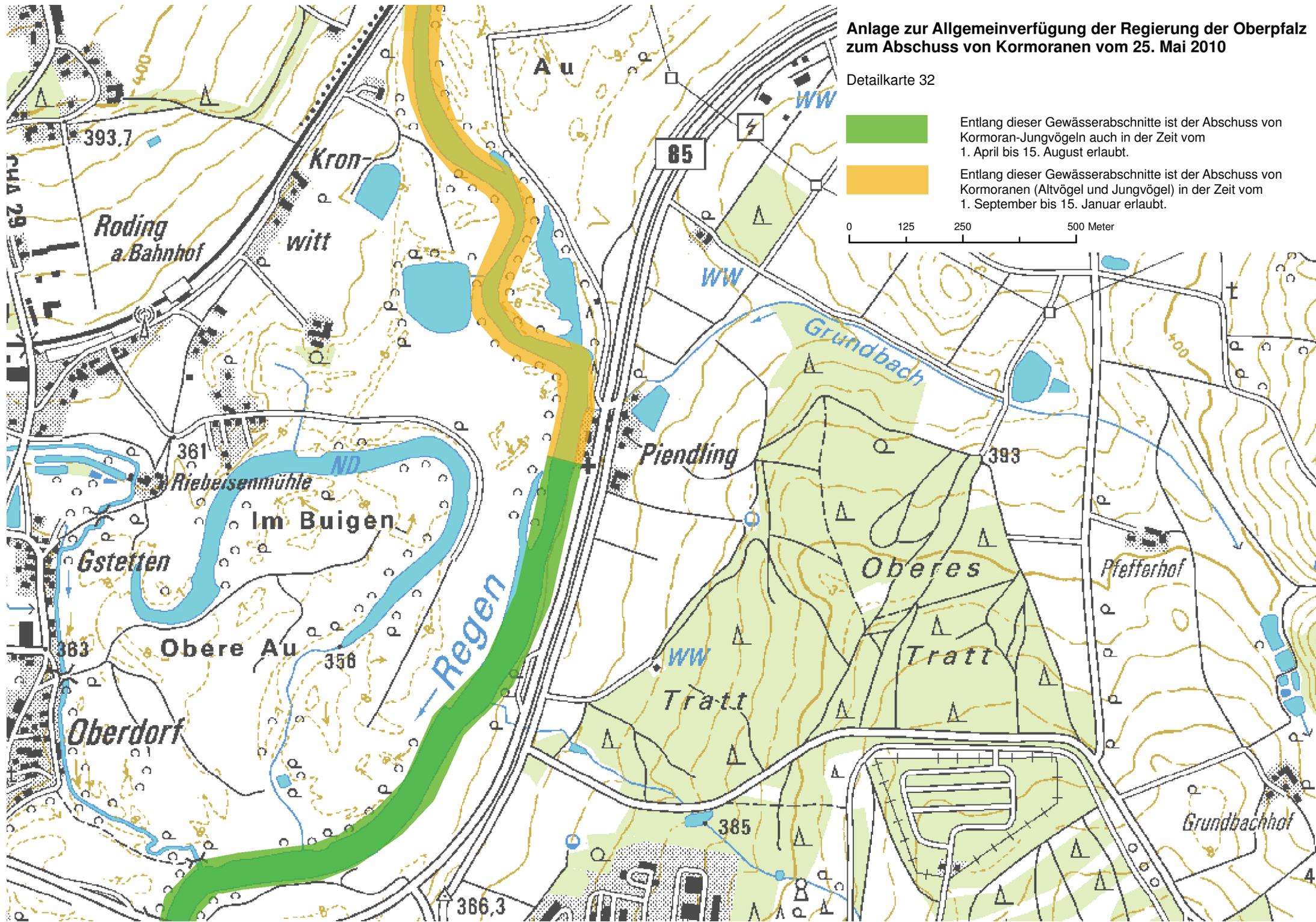


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 32

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

0 125 250 500 Meter

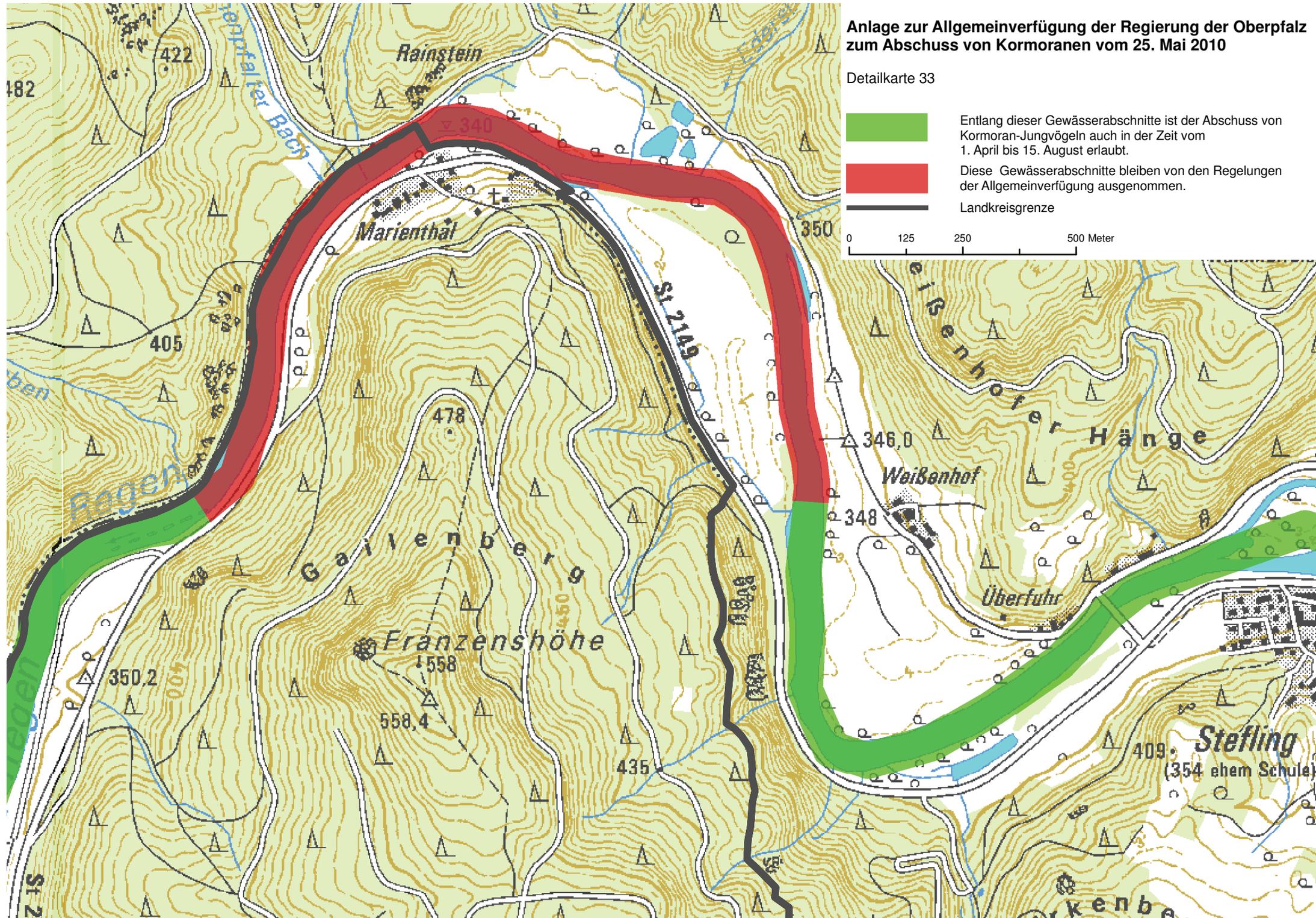


Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010

Detailkarte 33

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
-  Diese Gewässerabschnitte bleiben von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.
-  Landkreisgrenze

0 125 250 500 Meter



**Anlage zur Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zum Abschuss von Kormoranen vom 25. Mai 2010**

Detailkarte 34

-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoranen (Altvögel und Jungvögel) auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt; hiervon abweichend ist der Abschuss von Kormoranen entlang des Gewässerabschnitts der Donau vom westlichen Ortsende Frengkofen (Flusskilometer 2361) bis zur Staustufe Geisling ganzjährig erlaubt.
-  Entlang dieser Gewässerabschnitte ist der Abschuss von Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.

0 125 250 500 Meter

